

**Kirchliches Gesetz  
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie zur  
Änderung weiterer Gesetze**

**Begründung**

**I. Allgemeines**

Gliederung der allgemeinen Ausführungen:

1. Hintergrund
2. Ausblick
3. Umsatzsteuerproblematik
4. Die Erledigung hoheitlicher Aufgaben im Wege des öffentlich-rechtlichen „Anschluss- und Benutzungszwangs“
5. Aufgabenkatalog
6. Die Erledigung staatlicher Pflichtaufgaben: Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit
7. Der Anschluss- und Benutzungszwang als organisationsrechtliche Regelung; zur Frage der Eigenverwaltung und der Verwaltungsdienstgemeinschaft
8. Kirchenverfassungsrechtlicher Hintergrund: Entscheidung und Aufgabenerfüllung
9. Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche und für die Landeskirche
10. Aufsicht
11. Anstellungsträgerschaft der Landeskirche für die Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen
12. Finanzierung

**1. Hintergrund**

Das vorliegende Gesetz verbindet mehrere Regelungsanliegen:

- Es wird die bereits bestehende Wahrnehmung von Pflichtaufgaben durch die Verwaltungs- und Serviceämter im Hinblick auf die Umsatzsteuerthematik auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.
- In diesem Zuge ist es erforderlich, bisherige Wahlaufgaben als künftige Pflichtaufgaben zu definieren.
- Bei diesen Überlegungen spielte die Frage der Entlastung der Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (bei gleichzeitiger Wahrung der Selbständigkeit und Entscheidungshoheit) eine zentrale Rolle.
- In dem langjährigen Diskussionsprozess um die Aufgabenwahrnehmung durch die sog. „mittlere Ebene“ wird mit diesem Gesetz ein greifbarer Fortschritt erzielt. Dies betrifft auch Fragen der Wahrnehmung von Aufsicht sowie die Erledigung von Pflichtaufgaben staatlichen Rechts (Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit).
- Die mit diesem Gesetz einhergehende Professionalisierung von Aufgaben in den Bereichen Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit führt dadurch, dass damit die Wahrnehmung der Pflichten der Kirchengemeinden praktisch deutlich verbessert wird, praktisch auch zu einer belangreichen Entlastung der Haftungsrisiken der in den Kirchengemeinden für diese Themen zuständigen Personen.

Das Gesetz knüpft damit zwar an Bestehendes an und scheint in der Reichweite der Änderungen übersichtlich zu sein. Es trifft jedoch in der Realität auf eine Kirchenverwaltung in der mittleren Ebene, die durch erhebliche Unterschiede, insbesondere in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung sowie in der Kostenstruktur gekennzeichnet ist. Dies stellt sich als besondere Herausforderung nicht nur für die Bewältigung der Umsatzsteuerproblematik dar, sondern auch für die Möglichkeiten einer zentralen Aufgabensteuerung, die – schon aus Gründen einer

gelingenden künftigen Ressourcensteuerung – zwingend mit einer zentralen Finanzsteuerung zusammen gedacht werden muss.

Im Hinblick auf die sich so ergebenden vielfältigen und erheblichen Herausforderungen war es dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Anliegen, bei der Entstehung dieses Gesetzes die Betroffenen so gut wie möglich einzubinden, um deren Fachkenntnisse einzubeziehen sowie deren Blick auf die jeweilige örtliche Situation Rechnung tragen zu können.

- Zum gesamten Gesetz wurden ein zweitägiger und ein eintägiger Workshop mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckbände sowie den Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Evangelischen Kirchenverwaltungen durchgeführt. Durch die Rückmeldungen aus diesen Workshops haben sich zahlreiche Regelungen dieses Gesetzes deutlich gegenüber den ursprünglichen Überlegungen verändert.
- Die Ressourcensteuerungsgruppe, die den Anstoß zur Befassung mit dem Thema der mittleren Ebene gegeben hat, wurde darüber informiert, in welcher Weise die Impulse mit diesem Gesetz aufgenommen werden sollen.
- In Arbeitsgruppen wurde an einem Tag der Aufgabenkatalog des Gesetzes bearbeitet.
- Weitere Arbeitsgruppen haben sich um die Themen der Aufsichtswahrnehmung sowie der Erledigung der staatlich vorgegebenen Aufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit gekümmert.
- Die Regelungsanliegen wurden mit Vertretern der Diakonischen Werke und Diakonieverbände erörtert.
- Die Regelungsanliegen wurden auf der Dekanekonferenz sowie in zwei Sitzungen der Pfarrvertretung vorgestellt und besprochen.

Dabei lassen sich trotz dieses breiten Beteiligungsprozesses naturgemäß die sich ergebenden unterschiedlichen Interessenlagen im Rahmen dieses Gesetzes, welches zwingend eine gewisse Vereinheitlichung in der Wahrnehmung kirchlicher Verwaltungsaufgaben herstellen muss, nicht in einen Konsens bringen. Gleichwohl hat diese Beteiligung die unterschiedlichen Interessen und Anliegen, soweit diese eingebracht wurden, in den Blick gerückt und einen gemeinsamen Austausch über das Umgehen damit ermöglicht und die Kreativität für etwaige Lösungsmöglichkeiten geweitet.

## **2. Ausblick**

Im Ausblick ergeben sich Fragestellungen, an denen intensiv weitergearbeitet werden muss:

- Gemeinsam mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen ist ein Weg der Vereinheitlichung der Aufgabenerfüllung (Aufgabentiefe) zu gehen.
- In enger Verzahnung hierzu ist an den Fragen der Finanzierung der Verwaltungszweckverbände weiterzuarbeiten, um in dem im Gesetz genannten Horizont eine einheitliche zentrale Finanzierung (die aus Gründen der landeskirchlichen Ressourcensteuerung unabdingbar ist) ermöglichen zu können.
- Im geordneten Zusammenwirken der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen sind die Möglichkeiten der Optimierung der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben auszuloten.
- Für etwaige (seltene) Fälle der Wahrnehmung von Aufsicht zur Sicherstellung des rechtmäßigen Handelns der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und damit zur Vermeidung insbesondere von Haftungssituationen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sind vom Evangelischen Oberkirchenrat gemeinsam mit den Verwaltungs- und Serviceämtern Vorgehensweisen und Standards zu definieren und Schnittstellen zu verabreden.

Für diese Weiterarbeit in den nächsten Jahren sind die Regelungen dieses Gesetzes als unabdingbare Eckpunkte eine wichtige Voraussetzung.

Im Grunde besteht für die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke durch dieses Gesetz zunächst nur sehr eingeschränkter Veränderungsbedarf. Dass die Geschäftsführungen der Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke sich gleichwohl aktiv in die Gestaltungsaufgaben mit einbringen, die sich im Zusammenhang mit diesem Gesetz ergeben, zeugt bereits heute von einem gewachsenen Bewußtsein für die Notwendigkeit, landeskirchenweit im Zusammenwirken an den Problemstellungen zu arbeiten, gemeinsam darüber nachzudenken und sich auch gegenseitig zu unterstützen. Der beschriebene Beteiligungsprozeß führt bereits heute insofern zu dem Ertrag, dass sich die Verwaltungs- und Serviceämter, von der Leitungsebene bis in die Ebene von Mitarbeitenden hinein, stärker gegenseitig wahrnehmen und eine große Bereitschaft besteht, sich gemeinsam den Herausforderungen zu stellen, denen sich kirchliche Verwaltung aktuell und in den kommenden Jahren gegenüber sieht.

Eine wichtige Funktion wird hierbei die durch dieses Gesetz statuierte Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter (§ 10) einnehmen: Hier ist das Forum, sämtliche Prozesse der Weiterarbeit an diesen Themen kontinuierlich gemeinsam zu erörtern und auch gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Dies gilt auch für die besondere Herausforderung, vor die sich die Verwaltungs- und Serviceämter durch dieses Gesetz kurzfristig gestellt sehen. Für einige Verwaltungs- und Serviceämter besteht künftig das Erfordernis, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, die bislang im Leistungsspektrum des Amtes nicht oder nicht in dem entsprechenden Umfang vorhanden waren. Hier bedarf es hinsichtlich der Detailfragen und der Aufgabentiefe einer gemeinsamen Nacharbeit um den Bedarf für die personellen und sachlichen Voraussetzungen, die ggf. neu geschaffen werden müssen, sachgerecht ermitteln zu können.

Hierfür ist ein hinreichender Umsetzungszeitraum notwendig, der bereits jetzt knapp bemessen scheint. Das vorliegende Gesetz wird der Landessynode daher bereits zum Herbst 2019 zur Verabschiedung vorgelegt, damit für die notwendigen Umstellungen und die erforderliche Weiterarbeit im kommenden Jahr rechtssichere Planungsgrundlagen vorliegen. Der Anschluss- und Benutzungszwang tritt jedoch erst zum 1. Januar 2021 ein.

Auch erfolgt die Umsetzung der landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft der Amtsleitungen erst zum 1.1.2022, da die für die notwendige Umsetzung erforderliche Umstellung des Stellenplanes frühestens im Doppelhaushalt 2022/2023 realisiert werden kann.

Die größte Herausforderung besteht schließlich in der Fortentwicklung der Finanzregelung zu einer einheitlichen zentralen Finanzierung (siehe § 16), für die das Gesetz einen zehn-Jahres-Zeitraum in den Blick nimmt, der sich wegen der für eine FAG-Wirksamkeit erforderlichen vorlaufenden Zeitspanne de facto auf fünf bis sechs Jahre verringern wird.

Untergesetzlich sind im Jahr 2019 die Rechtsverordnungen zur Aufgabenbeschreibung (§ 1 Abs. 3), die Gebührenordnungen nach § 14 und die Rechtsverordnungen zur zentralen Zuweisung nach § 15 zu erlassen sowie die Rechtsverordnungen des Arbeitsschutzrechts und die Rechtsverordnungen der einzelnen Verwaltungszweckverbände an den neuen Rechtsstand anzupassen.

### **3. Umsatzsteuerproblematik**

Ausgangspunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die sog. „Umsatzsteuerproblematik“, die sich durch den Erlass von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 (BGBl I S. 1834), welches am 1. Januar 2016 in Kraft trat, ergeben hat. Die Neuregelung führt zu einer tiefgreifenden Veränderung der umsatzsteuerrechtlichen Situation der kirchlichen Körperschaften.

Hintergrund ist eine Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der festgestellt hat, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht europarechtskonform im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfolgte. Die Neuregelung sieht nun vor, dass, abgesehen von den in § 2b UStG formulierten Ausnahmen, alle wirtschaftlichen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR), die aufgrund ihrer Rechtsnatur als privatrechtlich einzustufen sind, als unternehmerische Tätigkeiten gelten und damit der Umsatzsteuer unterliegen.

Nach bisheriger Rechtslage galt dies nur, wenn die jPöR mit sog. „Betrieben gewerblicher Art“ unternehmerisch tätig war, wobei in der Praxis die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erst bei einem nachhaltigen Jahresumsatz von 35.000 Euro erfolgte (Nichtaufgriffsgrenze). Aufgrund dieser Rechtslage unterlagen die Umsätze kirchlicher Körperschaften in aller Regel nicht der Umsatzsteuer.

Mit Gesetz vom 19.10.2016 hat die Landessynode die Möglichkeit geschaffen, die Neuregelung für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und andere kirchliche Körperschaften erst zum 1.1.2021 in Kraft treten zu lassen (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2016, S. 50-51 und 192-193). Die entsprechende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG wurde auf Basis von § 2b KVHG (nun: § 97 KVHG) zentral für alle kirchlichen Rechtsträger abgegeben.

Nach dem 01.01.2021 können nur noch die Möglichkeiten genutzt werden, die das Umsatzsteuerrecht selbst bietet. Der neue § 2b UStG bestimmt, dass künftig nur noch die Tätigkeiten einer jPöR als nicht unternehmerische und damit nicht der Umsatzsteuer unterliegende Tätigkeiten angesehen werden können, die diese im Rahmen der öffentlichen Gewalt, also als hoheitliche Tätigkeit ausführt. Erforderlich hierfür ist ein Tätigwerden auf Basis öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Tätigkeiten, die

- die Verwaltungszweckverbände (praktisch: die Verwaltungs- und Serviceämter) (insb.) für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
- die Landeskirche (praktisch: der Evangelische Oberkirchenrat) (insb.) für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

erbringen, auf eine solche öffentlich-rechtliche Basis gestellt werden.

Betroffen ist dabei ausschließlich die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der entsprechenden Körperschaften.

#### **4. Die Erledigung hoheitlicher Aufgaben im Wege des öffentlich-rechtlichen „Anschluss- und Benutzungszwangs“**

Erfasst werden mit dem Gesetzentwurf die Leistungen, die von einzelnen Rechtsträgern (z.B. Verwaltungszweckverband) für andere Rechtsträger (z.B. Kirchengemeinde) im Verwaltungsbereich erbracht werden. Mit diesem Gesetz werden diese Leistungen einem sog. öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen. Damit wird die Erledigung der Aufgabe in eine Form hoheitlichen Handelns auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung gebracht. Damit unterliegt diese Leistungserbringung nach § 2b UStG nicht der Umsatzsteuer.

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist eine vor allem im kommunalrechtlichen Bereich bestehende rechtliche Regelung der Gemeindeordnungen. Die Regelung sieht die Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürger vor, bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Fernwärme etc.) aus Gründen des öffentlichen Wohls ausschließlich bei hierfür bestimmten öffentlichen Stellen zu beziehen. Im Gegenzug ist damit die öffentliche Verwaltung auch verpflichtet, diese Leistungen zur Verfügung zu stellen. Mit der Regelung

eines Anschluss- und Benutzungszwangs wird die betreffende Leistungserbringung monopolisiert und dem Wettbewerb entzogen.

Insofern sichert für die genannten Aufgaben der Anschluss- und Benutzungszwang die öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung ab. Daneben, und insoweit wesentlich, führt der Anschluss- und Benutzungszwang dazu, dass eine landeskirchenweit einheitliche Aufgabenerfüllung im Verwaltungsbereich ermöglicht wird. Dies ist für die Schaffung einer einheitlichen Finanzregelung wichtig, die ihrerseits eine zentrale Ressourcensteuerung ermöglicht.

Aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen können im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs nur sehr begrenzt Ausnahmen ermöglicht werden (vgl. § 4 Abs. 1).

Zum Verständnis dieses Rechtsinstituts für den vorliegenden Gesetzentwurf ist Folgendes wichtig: Der Umsatzsteuer in rechtssicherer Weise entzogen sind die Leistungen nur insoweit, als sie dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen sind und damit dem hoheitlichen Verwaltungshandeln zuzuordnen sind (zur Frage der Aufgabenerledigung in Form der Verwaltungsdienstgemeinschaft oder in Form der Eigenverwaltung siehe unten 7.).

Ob eine Leistung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wird, ist eine politische Entscheidung. So ist es beispielsweise denkbar, Leistungen des Bestattungswesens (Krematorien) einem Anschluss- und Benutzungszwang zu unterwerfen und damit in die öffentliche Hand zu legen. Genauso wäre es aber auch denkbar, diese Leistungserbringung zu privatisieren und somit den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, auf dem freien Markt die entsprechende Leistung zu beziehen. Gleiches gilt für sämtliche Leistungen, die durch Verwaltungszweckverbände für die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften erbracht werden. Es ist zu entscheiden, ob diese dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet werden oder nicht. Zu bedenken ist bei dieser Entscheidung allerdings die Steuerfolge: Wird die Leistung dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet, kann sie umsatzsteuerfrei erbracht werden. Wird sie nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet, entfällt auf das Entgelt die Umsatzsteuer und die Leistung wird für die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften entsprechend teurer.

Hinweis: Zwar kann, wenn die Leistungserbringung der Umsatzbesteuerung unterliegt, auch ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Soweit die Leistungen jedoch – wie im kirchlichen Bereich durchweg maßgebend – sich als eine durch Personal zu erbringende Dienstleistung erweist, entfällt diese Möglichkeit, die ansonsten eine Umsatzsteuerlast reduzieren könnte.

Bei der politisch zu treffenden Entscheidung ist ein weiterer Aspekt zu beachten. Wenn eine betreffende Leistung dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet wird, bedeutet dies die rechtliche Verpflichtung **für alle kirchlichen Rechtsträger**, diese Leistung auch entsprechend zu beziehen. Ausnahmeregelungen widersprechen dem Anschluss- und Benutzungszwang und sind daher unzulässig. Dies gilt insbesondere für den Bereich der sog. „Wahlaufgaben“.

Bereits bislang gibt es Leistungen, die „pflichtig“ durch die Verwaltungs- und Serviceämter für die Kirchengemeinden erbracht werden (sog. „Pflichtaufgaben“). Diese sind in den Rechtsverordnungen gelistet, mit welchen die entsprechenden Verwaltungszweckverbände gegründet sind (Beispiel: Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne). Hinsichtlich dieser Pflichtleistungen bringt dieser Gesetzentwurf keine Veränderungen für die betroffenen Körperschaften (Kirchengemeinden u.a.) mit sich. Neben diesen Leistungen gab es auch sog. „Wahlaufgaben“, die das Verwaltungs- und Serviceamt erbringen konnte (aber nicht musste) und die Körperschaften beim Verwaltungs- und Serviceamt beziehen konnten (aber nicht mussten) (Beispiel: Wohnungsbewirtschaftung).

Für den Zweck dieses Gesetzes muss für jede einzelne Verwaltungsaufgabe definiert werden, ob und inwieweit diese dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wird (ohne Umsatzsteuer zu beziehen) oder nicht (mit Umsatzsteuer zu beziehen). Entscheidet man sich für die Zuordnung zum Anschluss- und Benutzungszwang müssen landeskirchlich einheitlich alle Verwaltungszweckverbände diese Leistung künftig anbieten und alle Körperschaften (Kirchengemeinden u.a.) diese Leistungen auch bei den Verwaltungs- und Serviceämtern beziehen.

## 5. Aufgabenkatalog

Rechtstechnisch nimmt der Aufgabenkatalog, der die wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben beschreibt, im Hinblick auf die Umsatzsteuerfrage eine wichtige Funktion wahr.

Über diese Funktion hinaus hat die Arbeit an dem Aufgabenkatalog gezeigt, dass es vielfachen Abstimmungsbedarf in den Details der Aufgabenerfüllung auch zwischen den Verwaltungs- und Serviceämtern untereinander sowie an den Schnittstellen zum Evangelischen Oberkirchenrat gibt. Auch jenseits des Erfordernisses der Vermeidung der Umsatzsteuer muss daher an dem Aufgabenkatalog mit Nachdruck weitergearbeitet werden. Ziel ist die Entwicklung einheitlicher Standards für die jeweilige Aufgabenerfüllung die für die Führung digitaler Lösungen ohnehin unabdingbare Voraussetzung sind.

Rechtssystematisch unterteilt sich der Aufgabenkatalog damit in drei Teile.

§ 1 Abs. 2 benennt die Aufgabenfelder kirchlichen Verwaltungshandelns, die (im Grundsatz) dem Anschluss- und Benutzungszwang zugeordnet sind und damit die hoheitliche Aufgabenerfüllung (ohne Umsatzsteuer) abbilden.

§ 3 verweist auf die Anlage zu diesem Gesetz, welche für diese Aufgabenfelder beschreibt, inwieweit diese von den Verwaltungs- und Serviceämtern (bzw. der Landeskirche) für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wahrgenommen werden. Die den Aufgabenfeldern zuzurechnenden verwaltenden Tätigkeiten, die nicht unter diese Beschreibungen fallen, verbleiben zur Aufgabenerfüllung bei den kirchlichen Rechtsträgern (in Form der Eigenverwaltung oder der Erledigung im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft, s. hierzu unten 7.).

Schließlich ermöglicht § 1 Abs. 3 dem Evangelischen Oberkirchenrat, zur näheren Beschreibung der übertragenen Aufgaben eine Rechtsverordnung zu erlassen. Mit dieser Rechtsverordnung wird die „Aufgabentiefe“ geregelt und Schnittstellen zwischen den Verwaltungsebenen in den Blick genommen. Die Tätigkeit der Verwaltungs- und Serviceämter wird dabei in einigen Aufgabenfeldern (insb. Kita-Verwaltungsgeschäftsführung oder Arbeitsschutz) sich als arbeitsteiliges Geschäft darstellen. Dabei ist es wichtig, genau abzugrenzen, wer für welche Teilaufgabe zuständig ist bzw. wer in welcher Weise einzubeziehen ist. Dem soll die Schaffung einer Aufgabenmatrix dienen für die die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 die nötige Rahmenregelung schafft.

Am gesamten Aufgabenkatalog und an einer Matrix für den Bereich Arbeitsschutz und für die Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen wird derzeit intensiv gearbeitet; diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die derzeit bestehende Fassung des Aufgabenkataloges umfasst insgesamt bereits 18 Seiten und ist auch in den Begrifflichkeiten noch zu überarbeiten. Beispielhaft stellt sich die Darstellung im Aufgabenkatalog wie folgt dar:

Beispiel für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (in einer noch nicht abschließend diskutierten Fassung):

*4.1. Unterstützung des Rechtsträgers bei der Entwicklung und Festlegung der Arbeitsschutzpolitik und der Arbeitsschutzziele*

- 4.1.1 Erstellung von Grundsatzvorlagen zur Arbeitsschutzpolitik*
- 4.1.2 Erörterung der Arbeitsschutzpolitik und Arbeitsschutzziele im Kirchengemeinderat*
- 4.1.3 Festlegung von internen Verantwortlichkeiten für einzelne Belange des Arbeitsschutzes in der Kirchengemeinde*
- 4.1.4 Generelle Klärung der Kommunikationswege zwischen Kirchengemeinde und VSA in Fragen des Arbeitsschutzes*
- 4.1.5 Führung des innerbetrieblichen Dokumentations- und Berichtswesens*
- 4.1.6 Generelle Klärung und Sicherstellung der Arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Vorsorge und Führen der Vorsorgekartei*
- 4.1.7 Erstellung von Handlungsplänen für den Erste-Hilfe-Einsatz bei gemeindlichen Veranstaltungen, insbesondere bei Großveranstaltungen*
- 4.1.8 Erstellung von Checklisten für spezifisch erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen für besondere Arbeitsfelder in der Kirchengemeinde.*
- 4.1.9 Erstellung und Pflege eines Prüfungs- und Wartungsplans für Einrichtungen und Gerätschaften*
- 4.1.10 Organisation und Initiierung erforderlicher sicherheitstechnischer Überprüfungen für Einrichtungen und Anlagen*
- 4.1.11 Erstellung eines Notfall-Handlungsplans*

## **6. Die Erledigung staatlicher Pflichtaufgaben: Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit**

### a. Grundsätzliches

Innerhalb des Aufgabenkataloges nimmt die Erledigung der durch staatliches Recht gesetzten Pflichtaufgaben der Kirchengemeinden in den Bereichen

- Arbeitsschutz
- Datenschutz und
- IT-Sicherheit

eine besondere Stellung ein.

Diese Themenfelder weisen in mehrfacher Hinsicht eine Gemeinsamkeit auf:

- Es handelt sich um rechtliche Vorgaben staatlichen Rechts, die jeweils auf sehr komplexe Regelungssysteme verweisen, die sich für Nicht-Fachleute nur begrenzt erschließen.
- Mit den auch den kirchlichen Rechtsträgern obliegenden Aufgaben ist ein Haftungsrisiko verbunden, welches aktuell werden kann, wenn die Aufgaben vor Ort nicht sachgemäß wahrgenommen werden.
- Bei der aus den Kirchengemeinden immer deutlicher formulierten Forderung nach Entlastung im Verwaltungsbereich nehmen diese Aufgaben eine hervorgehobene Stelle ein. Dies liegt auch daran, dass diese Aufgabe oft, weil Ehrenamtliche hierfür nicht zu gewinnen sind, an den Pfarrerrinnen und Pfarrern „hängen“ bleiben. Der Pfarrbildprozess, der in der Landeskirche geführt wurde, kam hier zu deutlichen Voten.
- Der Aufwand, der für eine rechtmäßige Erledigung dieser Aufgaben notwendig ist, gerät trotz der mit viel Energie etablierten Beratungssysteme aufgrund der dezentralen Erledigung in der Summe zu groß. Synergieeffekte und Spareffekte durch routinierte, professionelle und abrufbare Unterstützung bei der Erledigung oder durch die Erledigung werden derzeit nur begrenzt dargestellt.
- Aufgrund der Problembeschreibung haben etliche Verwaltungs- und Serviceämter in diesen Aufgabenbereichen bereits Wahlleistungen etabliert, die von zahlreichen Kirchengemeinden auch in Anspruch genommen werden.
- Die Aufgaben selbst stellen sich in näherer Betrachtung immer stärker als Aufgaben dar, die als Querschnittsaufgaben gemeinsam für die gesamte Landeskirche mit allen ihren

Körperschaften gedacht werden müssen. Für die anstehende Digitalisierung ist dies evident; es gilt aber, was die Frage der Gefährdungsbeurteilung bei den in den Gemeinden beschäftigten landeskirchlichen Mitarbeitenden zeigt (vgl. § 8), auch für das Thema Arbeitsschutz: Hier besteht rechtlich eine doppelte Zuständigkeit für die Belange des Arbeitsschutzes.

- Schließlich fällt es, wenn diese Aufgaben nicht sorgsam und rechtmäßig erfüllt werden, auf das Ansehen der Kirche insgesamt zurück. Pressewirksame Fälle von schweren Arbeitsunfällen aufgrund der Vernachlässigung der Maßstäbe staatlichen Rechts, Skandale über den Missbrauch mit Daten oder eine denkbare Sabotage der digitalen Infrastruktur aufgrund nachlässigen Umgangs mit der Thematik der IT-Sicherheit werden im Ergebnis nicht nur lokale Folgen haben, sondern die Landeskirche in ihrer Gesamtheit treffen. Im Hinblick hierauf wird mit diesem Gesetz für diese Aufgaben ein grundlegend neuer Weg beschritten, der allerdings, was die Detailfragen angeht, noch der Weiterarbeit bedarf.

Im Grundsatz sollen die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken in diesen Themen wahrzunehmenden Aufgaben weitgehend professionalisiert durch die Verwaltungs- und Serviceämter wahrgenommen werden. Mit dieser Professionalisierung wird die örtliche Ebene in der Aufgabenwahrnehmung deutlich unterstützt und auch entlastet. Dies führt mittelbar zu einer Haftungsentlastung der örtlichen Ebene und der Ehrenamtlichen. So sollte es das sog. Organisationsverschulden künftig nicht mehr geben.

Gleichwohl wird die örtliche Ebene nicht gänzlich von diesen Themen „befreit“. Als Rechtsträger trägt die Kirchengemeinde die rechtliche Verantwortung und muss überdies die Aufgaben erledigen, die nur vor Ort erledigt werden können (Wegschließen von Akten zur Gewährleistung des Datenschutzes, eilige Beseitigung von Gefahrenquellen etc.). Insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes hängen die Verpflichtungen eng mit den vor Ort bestehenden Befugnissen zusammen: Wer das Recht hat, den Mitarbeitenden Weisungen zu erteilen hat damit auch die arbeitsschutzrechtliche Verpflichtung. Gleichwohl wird die Wahrnehmung dieser Verantwortung durch die nun vorgesehene professionelle praktische Unterstützung deutlich erleichtert. Eine genaue Abgrenzung der Aufgaben leistet die Aufgabenbeschreibung der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 sowie die Aufgabenmatrix, die hierzu erstellt werden soll (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3).

Um die Unterstützungsfunktion der Verwaltungs- und Serviceämter in dem besonders sensiblen Bereich des Arbeitsschutzes zu stärken etabliert das Gesetz künftig ein Initiativrecht für das Verwaltungs- und Serviceamt (vgl. Artikel 3, dort: § 3 Abs. 3 KArbSchutzG).

Für den Bereich dieser Aufgaben stellt sich in besonderer Weise die Finanzierungsfrage. Die Professionalisierung dieser Aufgaben bzw. die professionelle Unterstützung, soweit die Aufgabe vor Ort wahrgenommen werden muss, soll im ersten Schritt der Umsetzung des Gesetzes nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kirchengemeinden führen. Daher sieht das Gesetz vor, den hier erforderlichen Aufwand zunächst aus landeskirchlichen Mitteln (Vorwegabzug) zu tragen (§ 15). Die genaue Höhe des erforderlichen Aufwandes ist dabei noch zu ermitteln und dann entsprechend zu regeln. Die Berechnung des Aufwands setzt dabei die Fertigstellung des Aufgabenkatalogs und der Matrix voraus, an der derzeit intensiv gearbeitet wird. Für eine zentrale Finanzierung in dem Zeitrahmen bis zur Umstellung des gesamten Finanzsystems auf eine einheitliche zentrale Finanzierung (siehe unten I, 12.) spricht auch, dass sich der Aufwand für diese Bereiche nach den Einschätzungen der einbezogenen Fachleute vermutlich abschwächen wird: Nach einer sachgerechten Implementierung der Wahrnehmung dieser Aufgaben in allen Kirchengemeinden ist nach wenigen Jahren der professionellen Tätigkeit in diesen Feldern mit einem Rückgang des Aufwandes zu rechnen. Daher wird die Übergangsregelung zur Finanzierung hinsichtlich dieses Aufgabenfeldes mit einer gesetzlichen Evaluierungsverpflichtung (§ 15) verbunden.



## b. Arbeitsschutz

Derzeit sind die Kirchengemeinden verpflichtet, für die Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen eine Arbeitsschutzbeauftragte oder einen Arbeitsschutzbeauftragten zu bestellen, die oder der dem Kirchengemeinderat angehören muss (§ 3 KArbSchutzG). Damit werden sämtliche Verpflichtungen des Arbeitsschutzes in der Kirchengemeinde zunächst bei einer Person gebündelt. Diese wird durch eine Ortskraft (§ 4 KArbSchutzG) sowie durch Materialien und Arbeitshilfen, die zentral herausgegeben werden, unterstützt.

Künftig wird die Funktion der oder des Arbeitsschutzbeauftragten aufgegeben. § 3 KArbSchutzG regelt nun an Stelle der Aufgaben der oder des Arbeitsschutzbeauftragten die Aufgaben des Rechtsträgers. Diese Aufgaben werden künftig unter weitgehender Unterstützung durch den Verwaltungszweckverband vor Ort wahrgenommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2).

Im Zuge der Übertragung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben auf den Verwaltungszweckverband sowie dem Aufgeben der Funktion der oder des Arbeitsschutzbeauftragten sind umfangreiche Folgeänderungen im kirchlichen Arbeitsschutzrecht erforderlich. Änderungen im Kirchlichen Arbeitsschutzgesetz erfolgen in diesem Gesetz (Artikel 3), das untergesetzliche Recht wird im Jahr 2020 nachgeführt.

## **7. Der Anschluss- und Benutzungszwang als organisationsrechtliche Regelung; zur Frage der Eigenverwaltung und der Verwaltungsdienstgemeinschaft**

Die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs wirkt sich prägend aus für die künftige Gestaltung der Erledigung der Verwaltungsaufgaben innerhalb der gesamten Landeskirche.

Eine Durchbrechung dieser Grundregel ist nur möglich, soweit diese das hoheitliche Handeln bei der Aufgabenerfüllung, also den Vollzug durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht in Frage stellt. In diesem Rahmen ist ein Abweichen in zwei Richtungen denkbar: der sog. Eigenverwaltung und der sog. Verwaltungsdienstgemeinschaft.

### a. Eigenverwaltung

Zunächst besteht die Möglichkeit, die in diesem Gesetz genannten Verwaltungsaufgaben in Eigenverwaltung zu erledigen, wie dies bei den Stadtkirchenbezirken, die die Aufgaben durch die Evangelischen Kirchenverwaltungen erledigen, der Fall ist. Da in diesem Fall keine Entgelte für die Aufgabenerfüllung anfallen, steht bereits dies einer Umsatzbesteuerung entgegen. Nicht möglich ist es aber, die Aufgaben zur selbständigen Erledigung an externe Dritte zu übertragen, weil dies die Hoheitlichkeit der Aufgabenerfüllung grundsätzlich in Frage stellt.

Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben in Form der Eigenverwaltung durch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ist für den bisherigen Pflichtaufgabenbereich (Finanzverwaltung, Personalverwaltung) bereits nach derzeit geltendem Recht nicht möglich. Aber auch darüber hinaus ist dies nur begrenzt eine Option. Nur mit einer flächendeckenden Übernahme der Aufgaben durch die Verwaltungs- und Serviceämter ist die Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns verbunden. Diese wiederum führt zu Synergien und einer kostengünstigen Erledigung, ermöglicht einheitliche Softwarelösungen sowie einen zentralen Support durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Die Verwaltungszweckverbände sind ihrerseits darauf angewiesen, den Umfang der von ihnen zu erledigenden Verwaltungsaufgaben zuverlässig einschätzen zu können, um ihre personelle und sachliche Ausstattung darauf abzustimmen. Da für eine zentrale Steuerung der Ressourcen in der ganzen Landeskirche die Aufgaben und die dafür erforderlichen Kosten zusammen

gedacht werden müssen, ist es erforderlich, möglichst wenig Durchbrechungen des grundlegenden Prinzips der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltungs- und Serviceämter zuzulassen.

Aus diesen Gründen sieht das Gesetz im Bereich des Anschluss- und Benutzungszwangs die Möglichkeit der Eigenverwaltung nur für den Bereich der Verwaltungsgeschäftsführung von großen Kirchengemeinden vor und auch dies nur, wenn die rechtmäßige und zuverlässige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist (vgl. § 4 Abs. 1).

Zuweilen wurde das Bedürfnis geäußert, auch für die Verwaltung von Kindertageseinrichtungen, die durch das Gesetz dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen wird, die Möglichkeit einer Eigenverwaltung zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf hat dies aus folgenden Gründen nicht aufgenommen: Die Verwaltung von Kindertageseinrichtungen erweist sich zunehmend als komplexes Geschäft. Fragen der Steuerung der zentralen Finanzierung, der religionspädagogischen Ausrichtung von Kindertageseinrichtungen, der Fachberatung, des Aushandelns von Refinanzierungsvereinbarungen mit den Kommunen im Kontext einer zunehmend dynamischer verlaufenden staatlichen Rechtsentwicklung (wie die Diskussion um die „beitragsfreie Kita“ zeigt), führen zum Erfordernis eines zentralen steuernden Handelns und eines zentralen Supports für die Kirchengemeinden, die sich in immer höherer Zahl mit der Bewältigung dieser Aufgaben überfordert zeigen.

Weder eine zentrale Steuerung noch eine zentrale Unterstützung lassen sich künftig belastbar abbilden, wenn in der Verwaltung der Kindertageseinrichtung an dem derzeit bestehenden dezentralen uneinheitlichen System festgehalten wird.

#### b. Verwaltungsdienstgemeinschaft

Mit der Regelung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs bzw. der Eigenverwaltung unter Ausschluss von externen Drittanbietern wird die Umsatzsteuerfreiheit der Aufgabenerfüllung nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) dargestellt.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der geordneten Zusammenarbeit zwischen Hoheitsträgern (Kirchengemeinden oder Verwaltungszweckverbänden) in einem nicht durch das Gesetz regelbaren Einzelfall. Dies ist denkbar, wenn Pfarrgemeinden in Fragen der Pfarramtsverwaltung (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 9) zusammenarbeiten wollen, wenn Kirchengemeinden die Unterstützung bei der Bauherrenfunktion durch das Verwaltungs- und Serviceamt in Anspruch nehmen wollen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 10) oder wenn mehrere Verwaltungs- und Serviceämter oder Evangelische Kirchenverwaltungen eine bestimmte Aufgabe gemeinsam erledigen wollen. Insbesondere in den Bereichen des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit, beim Pfarramtssekretariat oder bei spezifischen Aufgaben, die ein besonderes Wissen voraussetzen, kann sich im Hinblick auf die Personalkapazitäten eine Zusammenarbeit anbieten.

Das Umsatzsteuergesetz ermöglicht eine solche umsatzsteuerfreie Zusammenarbeit nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG und greift dabei das Rechtsinstitut der früheren sog. „Beistandschaft“ auf. § 4 Absatz 2 trifft mit der Einführung der sog. Verwaltungsdienstgemeinschaft die notwendigen Regelungen, um eine solche Zusammenarbeit vor dem Horizont des Umsatzsteuerrechts auf Basis einer kirchengesetzlichen Grundlage abbilden zu können.

Erforderlich ist, dass es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben handelt, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden dürfen; dies ist durch die Zuordnung der Aufgabe zu dem Aufgabenkatalog in § 1 Abs. 2 (in Verbindung mit den Regelungen in § 3) der Fall. Die Zusammenarbeit ist in Form einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln, die – schon im Hinblick auf das Umsatzsteuerisiko – der Genehmigungspflicht des Evangelischen Oberkirchenrates unterworfen wird. Dieses steuerliche Erfordernis macht deutlich, dass es nur um ständige und

dauerhafte Formen der Zusammenarbeit gehen kann, nicht um ein Zusammenwirken „ad hoc“ auf Zeit. Schließlich ist eine Kostenerstattungsregelung zu treffen, die sich an dem tatsächlichen Aufwand orientiert.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird für diese Vereinbarungen Mustertexte entwerfen und die kirchlichen Rechtsträger bei der Umsetzung beraten.

## **8. Kirchenverfassungsrechtlicher Hintergrund: Entscheidung und Aufgabenerfüllung**

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundordnung regelt: „Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von ihren Gemeinden her auf.“ Mit dieser Verfassungsnorm ist das Verständnis einer Selbständigkeit der Kirchengemeinden verbunden, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise aufgegeben wird.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 wurden die kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagen für dieses vorliegende Gesetz über die Verwaltungszweckverbände gelegt. Einerseits wurde in Artikel 27 Abs. 3 Grundordnung vorgesehen, dass Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch Verwaltungszweckverbände erledigt werden können. Im Gegenzug wurde aber im Zuständigkeitskatalog der Kirchengemeinderäte (Art. 27 Abs. 2 GO) herausgehoben, dass die Entscheidungen, die im Rahmen der Verwaltungsaufgaben zu treffen sind, von den Kirchengemeinden getroffen werden. Dem entspricht die Regelung in dem vorliegenden Gesetz, die den Kirchengemeinden ein Anweisungsrecht hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der übertragenen Aufgaben zuweist (§ 6 Abs. 2). Auf Basis dieser rechtlichen Regelungen bleibt die Selbständigkeit der kirchlichen Körperschaften gewahrt; dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen ist der reine Verwaltungsvollzug der durch die zuständigen Gremien der Körperschaften getroffenen Entscheidungen.

Soweit es um Aufgaben der „Geschäftsführung“ geht, spricht der Gesetzentwurf durchweg von „Verwaltungsgeschäftsführung“. Dies betrifft die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen. Auch damit soll verdeutlicht werden, dass die Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben im Kontext dieses Gesetzes die Geschäftsführung nicht im Sinne der obersten Leitung mit Willensbildung auch hinsichtlich der grundlegenden Ziele und Fragestellungen meint.

Eine Delegation (Übertragung) von Entscheidungsbefugnissen ist nach § 2 Abs. 3 möglich. Dabei sind, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen, zwischen der Kirchengemeinde und dem Verwaltungszweckverband die Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen transparent und eindeutig zu regeln. Die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 wird hierfür eine Verfahrensregelung vorsehen.

## **9. Aufgabenerfüllung durch die Landeskirche**

Die vorliegende Thematik betrifft in gleicher Weise für die Aufgabenerfüllung der Landeskirche für andere Körperschaften (Kirchengemeinden u.a.) durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle. Der Aufgabenkatalog beschreibt die Verwaltungsaufgabe, § 7 trifft die erforderliche Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs für diesen Bereich.

Eine Verlagerung von Aufgaben der Landeskirche auf die mittlere Ebene oder die Kirchengemeinden ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, welches aber, insbesondere über die Schnittstellenbeschreibungen des Aufgabenkataloges für ein besseres Zusammenwirken einen Beitrag leistet. Diese Schnittstellenfragen sind aber weiterhin in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirchenverwaltungen (§ 10) weiter zu bearbeiten.

## **10. Aufsicht**

Wichtig ist zunächst der Hinweis, dass es beim Thema „Aufsicht“ ausschließlich um die sog. **Rechtsaufsicht** im Sinn von § 3 Aufsichtsgesetz geht. Es geht damit **ausschließlich** um

Sachverhalte, bei denen sich Handlungen und Beschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken als rechtswidrig darstellen.

Fragen der Fachaufsicht, die auch das „wie“ einer Aufgabenerfüllung und Fragen der Zweckmäßigkeit des Handelns betreffen, werden nicht an die Verwaltungszweckverbände übertragen.

Angesichts der zunehmenden rechtlichen Komplexitäten liegt es heute mehr denn je im Interesse aller Kirchengemeinden, im eigenen Verwaltungshandeln rechtssicher zu agieren. Die kirchliche Aufsicht will hierzu ausdrücklich einen Beitrag leisten. Sie geschieht, wie § 2 Abs. 2 Aufsichtsgesetz deutlich macht, gerade im Interesse der Kirchengemeinden:

*§ 2 Abs. 2 AufsG: Die kirchliche Aufsicht ist dazu bestimmt, die Rechtsträger i. S. des § 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu **unterstützen** und zu **fördern** sowie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung zu **stärken**. Die kirchliche Aufsicht soll dazu beitragen, die **Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten** und die gesamtkirchliche Ordnung zu wahren.*

Im Bereich der Rechtsaufsicht sind die Verwaltungs- und Serviceämter im Weg des kommunikativen Kontakts mit den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, soweit es den ihnen übertragenen Aufgabenbereich betrifft, bereits heute unterwegs. Die Benennung der Aufsicht in diesem Gesetz schafft dafür einen klaren Handlungsrahmen.

Dabei ermöglicht bereits heute die Regelung in § 13 AufsG die Delegation von Aufgaben der kirchlichen Aufsicht vom Evangelischen Oberkirchenrat an die Verwaltungszweckverbände. § 11 greift diese Regelung auf und hebt den Zweck der Delegation von Aufsicht auf die mittlere Ebene nochmals hervor.

*§ 13 AufsG: Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Delegation kirchlicher Aufsicht (§ 2 Abs. 3) auszusprechen sowie das Verfahren zur Einholung von Genehmigungen (§ 12) zu regeln.*

Um im Zusammenwirken zwischen den Verwaltungszweckverbänden und dem Evangelischen Oberkirchenrat flexibel zu sein, soll daran festgehalten werden, die detaillierteren Regelungen in dieser Rechtsverordnung zu verorten.

Auf Basis des Austauschs mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände sowie den Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie bei einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema haben sich für diese Rechtsverordnung bereits die ersten Grundlinien entwickelt. Diese können wie folgt wiedergegeben werden:

- Übertragen werden lediglich die Aufsichtsbefugnisse nach §§ 6 bis 8 AufsG (Informationsrecht, Beratung, Empfehlung, Beanstandung). Die weitergehenden und eingreifenden Aufsichtsbefugnisse der Weisung, Ersatzvornahme und der Bestellung einer Beauftragten Person (§§ 9 bis 11 AufsG) bleiben dem Evangelischen Oberkirchenrat vorbehalten. Damit wird dem Servicecharakter der Verwaltungs- und Serviceämter entsprochen.
- Handelnde im Rahmen des aufsichtlichen Geschehens sind in erster Linie die Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter. Diese nehmen Aufsichtsbefugnisse aber stets nur in geordneter Abstimmung mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände und den betroffenen Dekaninnen und Dekanen wahr.
- Soweit es bei der Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen zu Konflikten zwischen den Geschäftsführungen, Dekaninnen und Dekanen oder Vorsitzenden der

Verwaltungszweckverbände kommen sollte, wird eine rechtliche Regelung zur Klärung der Sachlage vorgehalten.

- Klarzustellen ist, dass die Möglichkeit des Evangelischen Oberkirchenrats, aufsichtlich vorzugehen, weiterhin fortbesteht. Eine Verpflichtung der Verwaltungszweckverbände zu aufsichtlichem Vorgehen besteht daher nicht.

Einen weiteren Aspekt aufsichtlichen Handelns stellt die Erteilung von Genehmigungen dar. Bestimmte den Kirchengemeinden zu erteilende Genehmigungen können orts- und sachnäher auf der Ebene der Verwaltungszweckverbände wahrgenommen werden können. § 11 Abs. 2 sieht daher mit Verweis auf § 13 AufsG vor, dass die Erteilung von Genehmigungen vom Evangelischen Oberkirchenrat an die Verwaltungszweckverbände möglich ist. An der Frage, welche Genehmigungen übertragen werden können, wird derzeit gearbeitet. In diesem Zuge wird auch grundsätzlich bedacht, welche Genehmigungstatbestände entfallen können.

Auch hier werden auf Basis von § 13 AufsG nähere Regelungen getroffen werden. Dabei werden folgende Fragen geregelt:

- Klärung, welche Genehmigungstatbestände übertragen werden.
- Klärung der Voraussetzungen für die delegierten Genehmigungen in den jeweiligen Fachgesetzen, sowie der Zuordnung zu den Feldern der Fach- oder Rechtsaufsicht.
- Bei Zuordnung zur Fachaufsicht: Weisungsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates.
- Die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen wird über die Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände bei der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes angesiedelt, wobei die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan einzubeziehen sind.

## **11. Anstellungsträgerschaft der Landeskirche für die Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen**

Intensiv wurde im Vorfeld das Vorhaben erörtert, für die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und die Evangelischen Kirchenverwaltungen die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft vorzusehen (vgl. § 12).

Hierbei geht es nicht darum, Einfluss zu nehmen auf die Art und Weise der Amtsführungen der Verwaltungsleitungen, wie teilweise befürchtet wurde. Vielmehr sind folgende Aspekte maßgebend:

- Der rechtliche Verantwortungsumfang der Leitung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Verwaltungszweckverbände erhöht sich durch staatliche Rechtsentwicklungen fortlaufend (z.B. Umsatzsteuerthematik). Dem rechtlichen Verantwortungsumfang entspricht es, wenn die Person im Miteinander und Gegenüber der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes sowie der beteiligten Dekaninnen und Dekane auf Augenhöhe agieren kann. Dies wird – unbeschadet der unmittelbaren Dienstaufsicht, die bei der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes verbleibt – durch die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft erreicht, die auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Dekaninnen und Dekane besteht.
- Verwaltungszweckverbände können, wie konkrete Beispiele zeigen, mit der Bewältigung von Personalproblemen in der Leitung überfordert sein.

- Diese Überforderung besteht in rechtlicher Hinsicht: Insbesondere bei Beamtenverhältnissen kann das erforderliche dienstrechtliche Instrumentarium aufgrund nicht vorhandener Kenntnisse des Dienstrechts praktisch nicht angewendet werden.
- Die Überforderung besteht in praktischer Hinsicht: Bei Leitungsproblemen oder erheblichen Gesundheitsproblemen besteht für die Verwaltungszweckverbände für die betreffende Person praktisch keine andere Einsatzmöglichkeit, so dass kostenintensive Lösungen der Trennung von der Person angestrebt werden müssen (wenn diese überhaupt rechtlich möglich sind), obwohl an anderer Stelle innerhalb der Landeskirche für die Person eine Einsatzmöglichkeit vorhanden oder darstellbar wäre.
- Die Überforderung besteht in finanzieller Hinsicht: Bei langen Personalausfällen sind die Kosten zur Kompensation des Personalausfalls von dem Verwaltungszweckverband kaum darstellbar.
- Die Überforderung besteht schließlich für die Mitarbeitenden des Verwaltungs- und Serviceamtes, die gemeinsam bei einer längeren Vakanz in der Verwaltungsleitung für eine gute Aufgabenerfüllung des Amtes gemeinsam Sorge tragen müssen.

Bei diesen Überforderungssituationen gibt es landeskirchlich nur die Möglichkeit einer Unterstützung im Weg der Rechtsberatung oder – in extremen Fällen und mit hohen rechtlichen Hürden – im Weg der Rechtsaufsicht. Eine Mitverantwortung der Landeskirche dafür, dass solide und kontinuierlich die Leitungsebene der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen besetzt ist und Vakanzen angemessen überbrückt werden können, besteht nach derzeitiger Rechtslage nicht.

- Schließlich liegt der Besetzung der Stellen der Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen kein landeskirchliches Konzept der Personalentwicklung zugrunde, wie dies beispielsweise für die Dekaninnen und Dekane selbstverständlich ist. Angesichts der zunehmenden Leitungsverantwortung und der erheblichen (auch finanziellen) Folgewirkungen bei Problemen aufgrund fehlerhafter Stellenbesetzungen sowie angesichts des zunehmenden Mangels an geeigneten Personen für eine solche komplexe Leitungsaufgabe, ist dies nicht mehr länger verantwortbar. Durch die landeskirchliche Anstellung ergeben sich zudem für die Personen weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten, was angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels für die Gewinnung geeigneten Personals ein wichtiger Faktor ist.

In praktischer Hinsicht trifft das Gesetz eine zweifache Übergangsregelung.

- Zunächst besteht die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft ausweislich des Regelungstextes frühestens zum Doppelhaushalt 2022/2023, weil die Überführung der Stellen in den landeskirchlichen Stellenplan im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020/2021 praktisch nicht möglich war und ohne die synodale Diskussion des gesamten Gesetzes auch nicht angemessen gewesen wäre.

- Weiter erhalten die Personen, die zum 1.1.2022 im Amt stehen, eine Bestandschutzregelung in § 17 Abs. 1. Sie können selbst entscheiden, ob sie in der Anstellungsträgerschaft des Verwaltungszweckverbandes oder Stadtkirchenbezirkes verbleiben oder in die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft wechseln wollen.

## **12. Finanzierung**

### **a. Grundsatz der zentralen einheitlichen Finanzierung nach dem FAG**

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurde der Grundansatz verfolgt, die Finanzierung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen auf eine einheitliche zentrale Finanzierung nach dem Finanzausgleichsgesetz umzustellen. Maßgebend für diesen Ansatz sind folgende Argumente:

- Bei der derzeitigen Situation des von europäischen Recht geprägten Umsatzsteuerrechts und der damit verbundenen noch nicht abschließend geklärten Rechtsfragen vermittelt nur eine zentrale Finanzierung durch das Vermeiden von Finanzströmen eine absolute Sicherheit in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht.
- Für eine zentrale Finanzregelung spricht rechtslogisch die Erwägung, dass die Stelle, die die Aufgaben als Pflichtaufgaben definiert auch gleichlaufend die Zuständigkeit zur Regelung der Finanzierung der Aufgabenerfüllung haben muss.
- Nur eine einheitliche Finanzierung ist hinreichend transparent und wird auf Sicht von den Kirchengemeinden (insbesondere bei rückläufigen Finanzmitteln) akzeptiert werden. Innerhalb einer Landeskirche für gleiche Verwaltungsvollzüge unterschiedliche Finanzaufwände erbringen zu müssen wird auf Dauer nicht nachvollziehbar sein.
- Wichtig ist der Blick auf die Gestaltungsaufgabe einer künftigen gesamtkirchlichen Ressourcensteuerung. Einsparungen müssen mit einer Aufgabenkritik einhergehen (dies gilt auch im Verwaltungsbereich), durch Synergien und Professionalisierung sich ergebende Einsparungen im Aufwand müssen sich auch finanziell abbilden lassen.
- Schließlich spricht für eine einheitliche Finanzregelung die Möglichkeit der geordneten Steuerung rückläufiger Finanzen. Wenn die Kirche insgesamt einmal einen Rückgang der Kirchensteuern in einem spürbaren Umfang zu verarbeiten hat, kann es nicht den örtlichen Verwaltungs- und Serviceämtern, den Verwaltungszweckverbänden und den jeweils (zwangsweise) angeschlossenen Kirchengemeinden überlassen bleiben, wie die Finanzierung für die (zwangsweise wahrzunehmenden) Verwaltungsaufgaben jeweils individuell ausgehandelt wird. Ein solches Vorgehen würde alle Handelnden vor Ort und die landeskirchliche Ebene in der dafür erforderlichen Unterstützung überfordern; ein Zusammendenken kirchengemeindlicher und landeskirchlicher Mittel auch nur für einzelne Aufgaben wäre damit unmöglich.

*Hinweis: Eine Ausnahme von einer FAG-Regelung wäre nach den bisherigen Überlegungen nur in den Feldern, in denen der Aufwand für eine Aufgabenerfüllung auch konkret abgebildet werden muss, denkbar. Dies gilt wegen der Refinanzierung für die Verwaltungsgeschäftsführung der Kindertageseinrichtungen. Hier wird auch langfristig an der Regelungsform der Gebührenordnung festzuhalten sein, die aber durch den Evangelischen Oberkirchenrat erlassen werden soll (§ 14 Abs. 3).*

Eine Umstellung der derzeitigen Finanzierung auf eine Finanzierung nach dem FAG ist aufgrund der gegebenen Ausgangslage (siehe unten b.) im Moment nicht darzustellen. Aufgrund der oben genannten Argumente ist aber am Zielpunkt einer einheitlichen zentralen Finanzierung festzuhalten. Insofern ist die Umstellungsphase mit einer befristeten Übergangslösung zu begleiten (siehe unten c.).

### **b. Derzeitige Ausgangslage**

Derzeit werden die Verwaltungs- und Serviceämter durch Umlagen und Gebühren finanziert, die auf Basis von Umlagebeschlüssen und Gebührenordnungen bei den Kirchengemeinden erhoben werden. Im Wahlleistungsbereich (der zu einem guten Teil nun zum Pflichtbereich wird) werden Entgelte erhoben, die zwischen den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchengemeinden individuell vereinbart werden.

Die Kirchengemeinden „bezahlen“ also derzeit die Arbeit der Verwaltungs- und Serviceämter. In den FAG-Mitteln, die die Kirchengemeinden erhalten, ist für den Anschluss an das Verwaltungs- und Serviceamt eine Komponente enthalten, die jedoch aufgrund der Umstellungen um

FAG-Recht nicht mehr gesondert ersichtlich ist. Diese Komponente deckt den Pflichtleistungsbereich ab.

Die Kosten für die sonstig „eingekauften“ Wahlleistungen tragen die Kirchengemeinden derzeit aus den übrigen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Im Bereich der Verwaltung von Kindertageseinrichtungen besteht eine weitgehende Mitfinanzierung durch die Kommunen, die aber bereits jetzt sehr uneinheitlich erfolgt. Daher erfolgt auch bei den schon jetzt bestehenden Fällen der Übernahme der Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen durch Verwaltungs- und Serviceämter eine Refinanzierung nur abhängig von der jeweils vor Ort bestehenden Refinanzierungsregelung.

Um bei diesem Ausgangszustand eine Umstellung auf eine zentrale Finanzierung nach dem FAG zu bewirken muss man folgende Schritte gehen:

- Der konkrete Aufwand, der auf Seiten der Verwaltungs- und Serviceämter für die Aufgabenerfüllung besteht, muss nach Durchschnittswerten ermittelt werden. Nach einheitlichem Maßstab muss dann eine Zuweisung an die Verwaltungszweckverbände gesetzlich geregelt werden.
- Den finanziellen Aufwand für die Zuweisung an die Verwaltungszweckverbände muss man bei den Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Weise zum Abzug bringen, dass insgesamt gesehen nur die Finanzströme umgestellt werden.

Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt praktisch nicht umsetzbar, weil an zwei Stellen erhebliche Spreizungen bestehen:

- Zum einen bezahlen (selbst bei identischem Leistungsumfang) die Kirchengemeinden innerhalb der Landeskirche für die Leistung ihres Verwaltungs- und Serviceamtes unterschiedliche Beträge. Die Ämter weisen also derzeit eine sehr unterschiedliche Kostenstruktur auf.
- Dann ist die Art und Weise der Leistungserbringung bei den Verwaltungs- und Serviceämtern sehr unterschiedlich, was sich erheblich auf die Kosten auswirkt. Je besser die serviceorientierte Leistungserbringung der Verwaltungs- und Serviceämter ausgestaltet ist, umso höher sind die damit verbundenen Kosten.
- Die Beträge, die die Kirchengemeinden jeweils aufwenden müssen, fallen aufgrund dessen sehr unterschiedlich aus.

Sowohl für das System der Zahlungen an die Verwaltungszweckverbände als auch für das System des Abzugs bei den Kirchengemeinden müsste deshalb bei der nötigen Bildung von Durchschnittswerten mit erheblichen Ausgleichsbeträgen gearbeitet werden, die sich nicht finanzieren lassen.

Eine sofortige Umstellung auf eine zentrale einheitliche Finanzierung nach dem FAG ist damit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

### **c. Übergangsphase**

Das Gesetz geht davon aus, dass an dem Zielpunkt der einheitlichen zentralen Finanzierung aus den oben genannten Gründen festgehalten wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist Übergangsphase erforderlich. Diese legt das Gesetz zunächst mit 10 Jahren fest.



*Hinweis: Technisch gesehen ist diese Übergangsfrist erheblich kürzer: Im Hinblick auf die Vorlaufzeiten der FAG-Finanzierung (Stichtage) müssen neue rechtliche Regelungen spätestens nach fünf bis sechs Jahren konzipiert, gerechnet und beschlossen sein.*

Für diese Übergangsphase wird eine Finanzregelung geschaffen, die folgende Eckpunkte aufweist:

### ***I. Zentral erlassene Gebührenordnungen, individuell für die Verwaltungs- und Serviceämter***

- Der konkret derzeit anfallende Verwaltungsaufwand des jeweiligen Verwaltungs- und Serviceamtes wird beziffert und nach einheitlichen Bemessungsmaßstäben in einer vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt (§ 14 Abs. 1). Einheitlicher Bemessungsmaßstab bedeutet, dass die Leistung sich an dem gleichen Bezugspunkt orientiert, z.B. Gemeindeglieder, Haushaltsvolumen, Mitarbeitendenanzahl o.ä. Die konkrete Höhe der Gebühr wird dann für die verschiedenen Verwaltungsämter unterschiedlich ausfallen.

Damit ergibt sich landeskirchenweit zunächst eine Transparenz hinsichtlich der Kostenstruktur für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben, die wichtiger Ausgangspunkt für die Weiterarbeit ist.

- Bei der zu erlassenden Gebührenordnung sind Leistungen, die bisher dem Wahlleistungsspektrum zuzurechnen waren oder sonst neu hinzukommen nach landeskirchenweit einheitlichen Maßstäben mit einzukalkulieren.

- Die Gebührenordnungen werden zentral vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Gremien erlassen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, erlässt der Landeskirchenrat die Gebührenordnung.

- Die Gebührenordnungen erfassen auch die Leistungen, die nicht pflichtig übertragen werden, aber im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft (§ 4 Abs. 2) von den Verwaltungszweckverbänden wahrgenommen werden können (§ 14 Abs. 2).

**Effekt:** Zunächst geht es darum, in der Umstellungsphase für jedes Verwaltungs- und Serviceamt den Finanzbedarf sicherzustellen, der zur Aufgabenerfüllung aktuell gebraucht wird. Durch den zentralen Erlaß (Evangelischer Oberkirchenrat oder Landeskirchenrat im Konfliktfall) ist sichergestellt, dass weitgehend einheitliche Maßstäbe zugrunde gelegt werden und ein angemessenes Kostenverhältnis für neu übernommene Aufgaben angesetzt wird.

**Bewertung:** Bei den Verwaltungs- und Serviceämtern, die bereits jetzt ein sehr weitgehendes Angebotsspektrum haben von dem die Kirchengemeinden flächendeckend Gebrauch machen, wird sich durch diese Umstellung keine wesentliche Änderung ergeben. Für die Verwaltungs- und Serviceämter, die künftig den Service für die Kirchengemeinden aufgrund dieses Gesetzes spürbar verstärken, wird es zu zusätzlichen Bedarfen und damit für die Gemeinden auch zu zusätzlichen Kosten kommen. Dies ist jedoch nicht vermeidbar, wenn man das Umsatzsteuerthema lösen und eine professionelle Unterstützung der Kirchengemeinden darstellen will.

### ***II. Zentral erlassene Gebührenordnung nach einheitlichem Maßstab und in einheitlicher Höhe***

- Für den Bereich der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen sind die Kosten in einer Gebührenordnung zu regeln, die landeskirchenweit einheitliche Maßstäbe

und Höhen vorsieht (§ 14 Abs. 3). Eine Kostenunterschiedlichkeit (wie sie derzeit besteht) ist den kommunalen refinanzierenden Stellen nicht mehr länger zu vermitteln.

- Die Kosten für Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit bezogen auf die Kindertageseinrichtungen werden in dieser Gebührenordnung mit erfasst (§ 14 Abs. 4).

**Effekt:** Die zu erlassende Gebührenordnung ist zwar zunächst, wie alle Finanzregelungen, befristet (§ 16 Abs. 4). Da dauerhaft dieser Finanzaufwand über eine Gebührenordnung abgebildet wird, ist für den Bereich der Kindertageseinrichtungen die Finanzregelung damit bereits erledigt; lediglich die Rechtsgrundlage der Gebührenordnung muss angelegentlich in den neuen Rechtsstand überführt werden.

### ***III. Zentrale Finanzierung der staatlichen Pflichtaufgaben***

- Der Aufwand, der für die staatlichen Pflichtaufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit anfällt, wird auf Basis einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates direkt den Verwaltungszweckverbänden und Stadtkirchenbezirken zugewiesen (§ 15).
- Die Refinanzierung muss, da hier Kosten übernommen werden, die an sich von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu tragen sind, aus der Vorwegentnahme erfolgen.
- Mit der Refinanzierung werden die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Umstellungszeit, die gegebenenfalls durch die Erweiterung des Leistungsspektrums höhere Kosten mit sich bringt, zugleich finanziell entlastet.
- Die Zuweisung wird befristet (§ 16 Abs. 5).
- Das Gesetz sieht zwingend eine Evaluation des zunächst erforderlichen Aufwands vor (§ 15 Satz 3), bevor eine Überführung in die gesamte zentrale einheitliche Finanzierung erfolgt. Dies wird vorgesehen, da von den Fachpersonen davon ausgegangen wird, dass sich der Aufwand langfristig verringern wird. In der derzeitigen Ausgangslage soll es aber eine Implementierungsphase geben, die die Wahrnehmung der Aufgaben Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit in den Kirchengemeinden optimiert.
- Aus Gründen der Gleichbehandlung sind die Stadtkirchenbezirke bei der zentralen Zuweisung mit zu berücksichtigen.

**Effekt:** Durch die künftig professionelle Erledigung dieser Aufgaben, die praktisch in zahlreichen Gemeinden nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen wird, entstehen in der Übergangsphase keine zusätzlichen Kosten für die Kirchengemeinden. Kirchengemeinden, die bereits derzeit in diesen Aufgaben Wahlleistungen ihres Verwaltungs- und Serviceamtes in Anspruch nehmen, ergibt sich aktuell eine Kosteneinsparung, die etwaige andere Mehrkosten decken kann.

### ***IV. Anstellungsträgerschaft der Amtsleitungen***

- Mit der Übernahme der Anstellungsträgerschaft der Amtsleitungen ergibt sich eine Einsparung von Kosten für die Kirchengemeinden, deren Auswirkung noch ermittelt und bei den weiteren Überlegungen bedacht werden muss.

**Effekt:** Aufgrund der langen Übergangszeit ist diese Frage frühestens für den Doppelhaushalt 2022/2023 relevant.

#### **d. Geordnete Weiterarbeit**

Im Nachgang zum Beschluss dieses Gesetzes bedarf es folgender Weiterarbeit:

- Im Jahr 2020 sind die Gebührenordnungen zu erlassen. Die Erarbeitung soll im Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern geschehen.
- Gemeinsam mit den Verwaltungs- und Serviceämtern ist der Aufgabenkatalog, der Ausgangspunkt des Finanzbedarfs ist, zu konzipieren und im Jahr 2020 als Rechtsverordnung zu erlassen.
- In den Jahren 2021 und 2022 muss sich eine intensive Nacharbeit des Aufgabenkataloges hinsichtlich einzelner Aufgaben und hinsichtlich der Aufgabentiefe anschließen. Ziel ist es, eine Vereinheitlichung im Standard der Erledigung der Verwaltungsaufgaben durch alle Verwaltungs- und Serviceämter abzubilden.
- In den Jahren 2021 und 2022 ist im Miteinander des jeweiligen Verwaltungs- und Serviceamts und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie unter Einbindung der Gesamtheit der Verwaltungs- und Serviceämter und der Verwaltungszweckverbände die individuelle Kostenstruktur jedes Verwaltungs- und Serviceamtes in den Blick zu nehmen. Ziel ist es, soweit dies möglich ist, eine einheitliche Kostenstruktur zu erzielen und Punkte, an denen es zu Abweichungen kommt, so zu benennen und zu begründen, dass damit für eine künftige Finanzregelung sinnvoll umgegangen werden kann (Beispiel: Unterschiedliche Fahrtkosten aufwendungen und Zeitaufwendungen bei Support vor Ort in großen Flächenkirchenbezirken). Die Stadtkirchenbezirke sind in den Prozess einzubinden.

**Ergebnis:** Resultat sollte sein, in den Jahren 2023 und 2024 auf Basis eines insgesamt auch in der Aufgabentiefe einheitlichen Aufgabenkatalogs und auf Basis einer einheitlichen und nachvollziehbaren Kostenstruktur in Überlegungen zur Konzeption einer einheitlichen zentralen Finanzierung nach dem FAG einzutreten, die auch ggf. noch erforderliche Ausgleichsinstrumente mit umfassen wird. Daran wird sich die Rechtssetzung nach dem FAG anschließen.

Mit dem Inkrafttreten des FAG endet zugleich die „Zwischenfinanzierung“ für den Verwaltungsaufwand der Verwaltungs- und Serviceämter in den Themenbereichen Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit. Dieser wird dann in die zentrale Finanzierung in der Höhe überführt, die sich zu diesem Zeitpunkt als dauerhaft notwendig erweist.

**Hinweis:** Dieser Prozess muss eng verzahnt werden in allgemeine Überlegungen der Ressourcensteuerung, die derzeit angestellt werden. Aspekte, die sich für die Ressourcensteuerung der Finanzen innerhalb der gesamten Landeskirche ergeben, müssen für diese Frage, so erforderlich, mit aufgegriffen werden.

## **II. Zu Artikel 1 (VSA-Gesetz)**

### **Zu § 1 (Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich)**

§ 1 regelt mit dem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich welche Verwaltungsaufgaben und welche Körperschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere des Anschluss- und Benutzungszwanges, fallen.

#### **Absatz 1**

Absatz 1 stellt die in diesem Gesetz geregelte Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zunächst in den Gesamtkontext hoheitlichen Handelns der Kirche, welches sich auch in seelsorglichen, pastoralen, diakonischen und sonstigen Aufgaben verwirklicht. Auf der Grundlage

des kirchlichen Selbstverständnisses und des Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung steht der Kirche das Recht zu, die Verwirklichung dieser Aufgaben eigenständig und umfassend zu regeln.

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sind mit dem vorliegenden Gesetz betroffen die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verwaltungszweckverbände. Unter die Verwaltungszweckverbände fallen auch Zweckverbände, die zur Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung errichtet wurden. Auch die Verwaltungszweckverbände, die Träger eines Verwaltungs- und Serviceamtes sind, unterfallen mit den Verwaltungsaufgaben der Eigenverwaltung dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes, welches die Möglichkeit zu einer umsatzsteuerfreien geordneten Zusammenarbeit im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft (§ 4 Abs. 2) eröffnet.

Die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke sind explizit in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen (vgl. auch § 13), auch wenn die Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang aufgrund dessen, dass die Verwaltungsaufgaben in Eigenverwaltung erfolgen, keine Anwendung findet. Der Einbezug ist aber erforderlich, weil Kirchenverwaltung auf der örtlichen Ebene im Zusammenwirken aller Kirchenverwaltungen (eben auch der Stadtkirchenbezirke) einheitlich fortentwickelt werden muss, eine einheitliche zentrale Finanzierung auch die Stadtkirchenbezirke betreffen muss und der Einbezug schließlich auch die Verlagerung von Verwaltungsaufgaben der Stadtkirchenbezirke im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft (§ 4 Abs. 2) ermöglicht.

#### **Zur Sachlage bei den Diakonischen Werken und Diakonieverbänden:**

Nicht erfasst sind ausdrücklich die Diakonieverbände sowie die selbständigen und unselbständigen diakonischen Werke. Eingehend wurde im Rahmen der Erarbeitung dieses Gesetzes die Fragestellung mit den Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Diakonischen Werke und Diakonieverbände besprochen. Die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter haben in überwiegender Mehrheit kein Bedürfnis gesehen, die Diakonischen Werke und die Diakonieverbände in den Anschluss- und Benutzungszwang aufzunehmen. Auch die Diakonischen Werke und Diakonieverbände haben sich im Rahmen einer Informationsveranstaltung einstimmig gegen eine Aufnahme in den Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.

Gegen eine Aufnahme der Diakonischen Werke und Diakonieverbände in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sowie in einen Anschluss- und Benutzungszwang sprechen folgende Gründe. Elf Diakonische Werke und Diakonieverbände buchen derzeit bereits kaufmännisch. Davon lassen nur zwei ihre Buchhaltung bei einem Verwaltungs- und Serviceamt erledigen, während sechs ihre Buchhaltung beim Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden erledigen lassen. Drei kaufmännisch buchende Diakonieverbände oder Diakonische Werke erledigen ihre Buchhaltung derzeit selbständig unabhängig von einem Verwaltungs- und Serviceamt oder dem Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden. Von den derzeit noch kameral buchenden acht Diakonischen Werke und Diakonieverbände erledigen sechs die Buchhaltung beim Verwaltungs- und Serviceamt, zwei erledigen die Buchhaltung unabhängig von einem Verwaltungs- und Serviceamt selbständig. Zukünftig werden alle Diakonischen Werke und Diakonieverbände auf die kaufmännische Buchführung umstellen.

Sowohl in den Diakonischen Werken und Diakonieverbänden als auch beim Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden gibt es Mitarbeitende für die Buchhaltung, die ihre Aufgaben verlieren werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang zu den Verwaltungs- und Serviceämtern für die Diakonischen Werke und Diakonieverbände umgesetzt wird. Insbesondere den Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden würde dies deutlich treffen. Die beim Buchungsservice des Diakonischen Werkes Baden angeschlossenen Rechtsträger, bezahlen bereits jetzt die Umsatzsteuer, ohne dass sich daraus für sie aufgrund

der weitgehenden Refinanzierung, die diese Kosten einkalkuliert, finanzielle Nachteile ergeben.

Bei Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Diakonischen Werke und Diakonieverbände ist aus Sicht der Verwaltungs- und Serviceämter zu berücksichtigen, dass der mehrheitliche Teil der Ämter neben der kameralen Buchführung auch die kaufmännische Buchführung einführen müsste und damit die Voraussetzungen in personeller und organisatorischer Sicht für zwei Buchführungssysteme schaffen müssten. Dies erscheint neben den weiteren neuen Aufgaben, die sich durch das VSA-Gesetz für die Verwaltungs- und Serviceämter ergeben, nicht zumutbar. Um zukünftig eine einheitliche Leistung der Verwaltungs- und Serviceämter flächendeckend zu gewährleisten, sind in den Ämtern Anpassungen in den Arbeitsabläufen erforderlich. Bei einer parallelen flächendeckenden Einführung der kaufmännischen Buchführung in den Ämtern, besteht das Risiko, diese mit personellen und organisatorischen Maßnahmen zu überlasten.

## **Absatz 2**

Absatz 2 benennt Handlungsfelder kirchlichen Verwaltungshandelns und ordnet diese ausdrücklich dem hoheitlichen Handeln zu. Dies ermöglicht eine strukturierte gemeinsame Aufgabenerfüllung im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft in diesen Handlungsfeldern. Die genannten Verwaltungsaufgaben werden in der Anlage zum Gesetz sowie in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 genauer beschrieben.

Mit der Zuordnung zum hoheitlichen Handeln ist die Rechtsfolge verbunden, dass diese Aufgabe als hoheitliche Tätigkeit (soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetz an einen anderen kirchlichen Rechtsträger übertragen wurde) ausschließlich durch den Rechtsträger selbst erledigt werden kann. Unterstützungsleistungen zur eigenen Erledigung dieser hoheitlichen Aufgaben können dabei – wie bisher – vom zuständigen Rechtsträger auch extern bezogen werden (beispielsweise IT-Dienstleistungen etc.). Gegenüber dem externen Dritten fällt für diese Hilfstätigkeiten die Umsatzsteuer an.

## **Absatz 3**

Absatz 3 sieht vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat zur Regelung von Detailfragen, die sich in der Umsetzung des Gesetzes ergeben, eine Rechtsverordnung erlassen kann.

Dabei geht es zunächst um die genauere Bezeichnung der von dem Gesetz erfassten Verwaltungsaufgaben (Nummer 1) sowie den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungszweckverbände (Nummer 2).

Diese detailliertere Beschreibung der Verwaltungsaufgaben ist erforderlich, um eine Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen herstellen zu können. Diese ist nicht nur für das Zusammenwirken der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen erforderlich, sondern ist auch der Ausgangspunkt für die Finanzierung der betreffenden Aufgabenerledigung. Hierfür liegt derzeit bereits ein erster Entwurfsstand der näheren Beschreibung vor, die aber noch in einigen Fragen mit den Verwaltungs- und Serviceämtern zu diskutieren ist.

Im Verlauf der Diskussion mit den Geschäftsführenden der Verwaltungs- und Serviceämter hat sich gezeigt, dass über diese genauere Beschreibung der Verwaltungsaufgaben hinaus eine Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Verwaltungshandeln zwischen Kirchengemeinden und Verwaltungs- und Serviceämtern erforderlich ist: Es muss vor Ort klar sein, wer welche Aufgabe im praktischen Vollzug jeweils übernimmt. Nummer 3 sieht daher vor, dass durch Rechtsverordnung die Methodik der Erstellung einer klärenden Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsmatrix geregelt werden kann. Bereits derzeit wird für die

Aufgabenbereiche des Arbeitsschutzes und der Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen an einer solchen Matrix gearbeitet. Durch die Matrix wird, insbesondere für die beiden genannten Aufgabenbereiche, verdeutlicht, dass die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Verwaltungs- und Serviceämter nicht vollumfänglich dazu führt, dass die Kirchengemeinden im Vollzug des Verwaltungshandelns außer Acht gelassen werden. In diesem Rahmen wird auch der Spielraum, der sich für örtlich individuelle Gestaltungen der Aufgabenwahrnehmungen ergibt, beschrieben, wobei hier die Grenzen zu beachten sind, die sich aus umsatzsteuerlichen oder finanztechnischen Gründen ergeben. Ob und inwieweit der Inhalt einer Matrix selbst durch Rechtsverordnung geregelt wird oder ob man es insoweit bei reinen Empfehlungen des Evangelischen Oberkirchenrates belassen kann, konnte bislang noch nicht abschließend erörtert werden und lässt sich auch besser beurteilen, wenn die Arbeit an dem Aufgabenkatalog in der Detailtiefe abgeschlossen ist.

Nummer 4 sieht weiterhin vor, dass zur Delegation von Entscheidungsbefugnissen nach § 2 Abs. 3 nähere Regelungen getroffen werden können. Auch hier ist es erforderlich, Klarheit über die bestehenden (oder nicht bestehenden) Befugnisse zu haben, um das Zusammenwirken zwischen Verwaltungs- und Serviceämtern und Kirchengemeinden spannungsfrei zu gestalten. Zudem sind insbesondere die Belange des Arbeitsschutzes in den Blick zu nehmen, wenn Befugnisse, die sich in diesem Kontext auswirken, übertragen werden. Geregelt wird in der Rechtsverordnung nicht die Delegation selbst sondern lediglich das Verfahren der Delegation.

Die Umsetzung des Gesetzes stellt für die Verwaltungs- und Serviceämter eine enorme Herausforderung dar. Es ist noch nicht abschließend analysiert, ob die vollständige Übernahme der Verwaltungsaufgaben im vorgesehenen Umfang und in der gewünschten Aufgabentiefe zum 1.1.2021 tatsächlich umsetzbar ist. Andererseits haben Kirchengemeinden bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben teilweise durch die Einstellung von Personal auch längerfristige Dispositionen getroffen. Übergangsregelungen sind das rechtliche Instrumentarium, um diesen Situation gerecht zu werden. Es wird derzeit juristisch geprüft, welche Spielräume für eine umsatzsteuerunschädliche Gestaltung von Übergangsregelungen bestehen. Weiterhin ist das tatsächliche Erfordernis für Übergangsregelungen noch näher zu ermitteln. Deshalb wird vorgesehen, dass diese Übergangsregelungen – generell oder für den Einzelfall – in der Rechtsverordnung getroffen werden können (Nummer 5).

#### **Absatz 4**

Absatz 4 gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat die Befugnis, für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben einheitliche Softwarelösungen und -standards anzuordnen. Dies ist im Bereich des Zusammenwirkens mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) bereits jetzt üblich, wird aber im Zuge der zunehmenden Digitalisierung an Bedeutung gewinnen. Künftig hat vor der Einführung einheitlicher Softwarestandards eine Vorberatung mit den Betroffenen zu erfolgen (vgl. auch § 10 Abs. 2 Nr. 5).

### **Zu § 2 (Verwaltungszweckverbände, Verwaltungs- und Serviceämter, Entscheidungsbefugnisse)**

#### **Absatz 1**

Absatz 1 nimmt Bezug auf Art. 107 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung. Diese Vorschrift sieht vor, dass die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, für den Vollzug der Verwaltungsaufgaben einen Verwaltungszweckverband gründen müssen. Zugleich wird festgehalten, dass die Verwaltungszweckverbände hierfür Verwaltungs- und Serviceämter einrichten.

### **Absatz 2**

Die Regelungen zur strukturellen Verfasstheit der Verwaltungszweckverbände sind derzeit in den die Zweckverbände statuierenden Rechtsverordnungen enthalten. Das Gesetz sieht hierbei vor, dass auf eine Vereinheitlichung dieser Regelungen hingearbeitet werden soll (§ 17 Abs. 2). Wegen der besonderen Bedeutung der Einbindung der Dekaninnen und Dekane der beteiligten Kirchenbezirke sieht Absatz 2 bereits jetzt einen regelhaften Austausch mit der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes vor. Dies kann beispielsweise in der Form der Bildung eines Vorstandes geschehen.

### **Absatz 3**

Absatz 3 bekräftigt das Grundprinzip, dass die Übernahme des Verwaltungsvollzuges durch den Verwaltungszweckverband keine Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungszweckverbandes oder Verwaltungs- und Serviceamtes hinsichtlich der inhaltlichen Fragen mit sich bringt. Die dem Verwaltungsvollzug zugrunde liegenden Entscheidungen obliegen, wie dies Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO betonen, den zuständigen Organen der kirchlichen Rechtsträger. Dabei können aber, was Satz 2 klarstellt, nach wie vor auch Entscheidungsbefugnisse in Fragen der Personal- und Finanzverwaltung auf die Verwaltungszweckverbände übertragen werden. Details zu den Formaten der Delegation können in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 geregelt werden.

### **Absatz 4**

Absatz 4 betrifft die mit diesem Gesetz begründete geordnete Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Klargestellt wird, dass bei diesem im staatlichen Recht geregelten Pflichtenkreis die unterstützende Übernahme von Verantwortlichkeiten durch die Verwaltungs- und Serviceämter die grundlegende rechtliche Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke unberührt lässt (vgl. auch die Erläuterungen unter I, 6.).

## **Zu § 3 (Erbringungs- und Abnahmepflicht)**

### **Absätze 1 und 2**

Absätze 1 und 2 regeln den sog. öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang (siehe oben I, 4.). Dabei kommt dieser ausdrücklich erst in der Zeit ab dem 1.1.2021 zum Tragen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Aufgaben in dem Umfang, wie die Anlage zu diesem Gesetz dies beschreibt.

Diese Auflistungen decken sich nicht: Nr. 7 erklärt die Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden insgesamt als hoheitlich wahrzunehmende Aufgabe, was eine Zusammenarbeit in Form der Verwaltungsdienstgemeinschaft ermöglicht (vgl. I,7.). Im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs auf die Verwaltungs- und Serviceämter übertragen ist jedoch lediglich die Verwaltungsgeschäftsführung für Kirchengemeinden, soweit diese drei oder mehr Pfarrgemeinden umfasst (siehe Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1).

### **Absatz 3**

Diese Regelung hat, da Absätze 1 und 2 auf die Anlage verweisen, deklaratorischen Charakter und dient insoweit der Verständlichkeit.

#### **Zu § 4 (Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht; Verwaltungsdienstgemeinschaft, Zusammenarbeit)**

§ 4 fasst zwei Sonderkonstellationen im Umgang mit dem Aufgabenkatalog und dem Anschluss- und Benutzungszwang zusammen.

##### **Absatz 1**

Absatz ermöglicht, begrenzt auf die Thematik der Verwaltungsgeschäftsführung für die großen Kirchengemeinden, eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Zwar bringt jede Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang Probleme in der Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns insgesamt sowie in der Erarbeitung einer einheitlichen Finanzstruktur mit sich; die Frage der Verwaltungsgeschäftsführung der großen Kirchengemeinden ist dies jedoch eine begrenzte Sondersituation.

In der badischen Landeskirche gibt es derzeit 26 gegliederte Kirchengemeinden, von denen 14 Kirchengemeinden in drei oder mehr Pfarrgemeinden untergliedert sind. Sieben dieser größeren Kirchengemeinden lassen derzeit ihre Verwaltungsgeschäftsführung gegen Entgelt durch ein Verwaltungs- und Serviceamt erledigen. Um dies weiter in umsatzsteuerneutraler Form führen zu können, wird die Verwaltungsgeschäftsführung dieser großen Kirchengemeinden im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs den Verwaltungs- und Serviceämtern zugewiesen.

Für die anderen sieben großen Kirchengemeinden, von denen davon auszugehen ist, dass diese bereits jetzt ihre Verwaltungsgeschäftsführungsaufgaben aufgrund ihrer Größenordnung ordnungsgemäß und rechtssicher erledigen können, wird die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen. Bei einer Befreiung besteht die Verpflichtung, diese Aufgaben (wie bisher) in Form der Eigenverwaltung zu erledigen. Voraussetzung einer Befreiung ist, dass die eigenständige nachhaltige und rechtssichere Aufgabenerfüllung vor Ort sichergestellt ist, wofür die bisher geübte Praxis ein gewisses Indiz darstellt.

Um eine Reflektion des Kirchengemeinderates vor der Stellung eines Befreiungsantrages zu ermöglichen, sieht das Gesetz vor, dass mit dem Befreiungsantrag eine Aufgabenverteilung vorgelegt wird, die ersichtlich macht, in welcher Weise die hauptberuflich für die Gemeinde tätigen Personen mit der Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben belastet sind.

##### **Absatz 2**

Absatz 2 regelt die sogenannte Verwaltungsdienstgemeinschaft (vgl. oben I, 7b), die durch eine entsprechende Vereinbarung zur langfristigen Zusammenarbeit von kirchlichen Rechtsträgern entsteht und betrifft damit den umgekehrten Fall.

Bei der Verwaltungsdienstgemeinschaft geht es darum, dass kirchliche Rechtsträger Aufgaben, die zwar von § 1 Abs. 2 als hoheitliche Aufgaben definiert sind, aber nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang zugewiesen sind, über eine öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarung einem anderen kirchlichen Rechtsträger zur Erledigung übertragen können. Dies bildet kirchenrechtlich die früher bestehende Regelung der Beistandschaft ab.

Praktisch ergeben sich damit folgende Möglichkeiten, die jeweils individuell, den Verhältnissen vor Ort entsprechend, genutzt werden könnten:

- Kirchengemeinden, die nicht in drei oder mehr Pfarrgemeinden geteilt sind, können die Verwaltungsgeschäftsführung der Kirchengemeinden in gleicher Weise wie die großen Kirchengemeinden auf ein Verwaltungs- und Serviceamt übertragen. Gleiches gilt für große



Kirchengemeinden, wenn sie vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit wurden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 7).

- Dekanate können die Verwaltungsgeschäftsführung für den Kirchenbezirk in gleicher Weise wie Kirchengemeinden auf einen Verwaltungszweckverband übertragen, was die Entlastung auch der Dekaninnen und Dekane von Verwaltungsaufgaben ermöglicht (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 8).
- Kirchengemeinden, die die Aufgaben der Pfarramtsverwaltung einschließlich des Sekretariats des Pfarramts gemeinsam wahrnehmen wollen, können dies künftig über eine solche Vereinbarung organisieren. Dies vermeidet z.B. die Anstellung einer Pfarramtssekretärin bei zwei Kirchengemeinden mit zwei Arbeitsverträgen und eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, gemeinsame Pfarrämter auch in den Fällen zu führen, in denen mehrere Pfarrstellen bestehen (sind mehrere Kirchengemeinden nur einer Pfarrstelle zugeordnet, ist bereits jetzt dieses Pfarramt für sämtliche drei Kirchengemeinden zuständig) (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 9).

Absatz 2 nennt als Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung oder -übernahme in Form einer Verwaltungsdienstgemeinschaft die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen. Im Hinblick auf das in diesem Bereich bestehende Umsatzsteuerrisiko ist vorgesehen, dass die Vereinbarung zwingend schriftlich zu schließen ist und der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf.

### **Absatz 3**

Absatz 3 bringt die Regelungen der Verwaltungsdienstgemeinschaft auch für die Verwaltungs- und Serviceämter im Bereich der ihnen durch den Anschluss- und Benutzungszwang übertragenen Aufgaben zur Anwendung. Damit besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltungs- und Serviceämter die ihnen pflichtig übertragenen Aufgaben in gemeinsamem Zusammenwirken erledigen oder an ein anderes Verwaltungs- und Serviceamt delegieren können, was beispielsweise in den Bereichen des Datenschutzes in Frage kommen kann. Für die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke kommt diese Regelung gleichfalls zur Anwendung (§ 13), so dass eine Zusammenarbeit auch zwischen Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen oder zwischen Evangelischen Kirchenverwaltungen möglich ist.

## **Zu § 5 (Wahrnehmung weiterer Aufgaben)**

Neben den in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, deren Erledigung weitgehend aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs zwingend durch die Verwaltungs- und Serviceämter erfolgen wird, ist auch künftig ein Aufgabenspektrum denkbar, welches nur von einzelnen Verwaltungszweckverbänden angeboten oder nur von einzelnen kirchlichen Rechtsträgern in Anspruch genommen wird. § 5 schafft, entsprechend der bisherigen Regelung der sog. „Wahlaufgaben“ hierfür eine rechtliche Grundlage, ohne das mögliche Spektrum der Aufgaben näher einzugrenzen.

Soweit die Zuordnung solcher Aufgaben sich aufgrund neuerer Entwicklungen zum Anschluss- und benutzungszwang anbietet, kann dies durch Rechtsänderung für die Zukunft erfolgen, wobei dies nur in Betracht kommt, soweit eine Hoheitlichkeit der Aufgabenerfüllung vertretbar angenommen werden kann. Damit dieser Aspekt beobachtet werden kann, wird vorgesehen, sämtliche Vereinbarungen dieser Art dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

## **Zu § 6 (Aufgabenwahrnehmung, Auskunft, Haftung)**

### **Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass der Vollzug der Verwaltungsaufgaben für die Verwaltungszweckverbände ein Handeln für die kirchlichen Rechtsträger darstellt.

## **Absatz 2**

Absatz 2 regelt das Recht des kirchlichen Rechtsträgers hinsichtlich des Aufgabenvollzuges Anweisungen zu erteilen. Dieses Recht besteht jedoch nur im Rahmen des rechtlich erlaubten Handelns. Da der Verwaltungszweckverband aus Haftungsgründen rechtswidrige Anweisungen oder Beschlüsse nicht umsetzen darf, gibt Absatz 2 für diese Konfliktlage ein klares Instrumentarium zur Klärung der Sachlage. Danach teilt der Verwaltungszweckverband die rechtlichen Bedenken dem kirchlichen Rechtsträger schriftlich mit. Nun kann der kirchliche Rechtsträger entscheiden, ob er auf einer Durchführung der Anweisung oder des Beschlusses besteht; in diesem Fall kommuniziert er dies dem Verwaltungszweckverband, der die Umsetzung sodann formell ablehnt. Gegen diese formelle Ablehnung kann der betroffene kirchliche Rechtsträger Beschwerde zum Evangelischen Oberkirchenrat einlegen, so dass der Evangelische Oberkirchenrat in der Funktion der Rechtsaufsicht abschließend entscheidet. Bei Umsetzung auf Basis der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist der Verwaltungszweckverband im Ergebnis von der Haftung befreit.

Der Diskurs zur Frage, ob die in Rede stehende Maßnahme rechtmäßig ist oder nicht, wird praktisch zunächst zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger zu führen sein. Die praktischen Abläufe sowie die Einbeziehung der Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände und der betroffenen Dekanin oder des betroffenen Dekans werden in der Rechtsverordnung zur Ausführung des Verwaltungshandelns geregelt (vgl. § 1 Abs. 3).

## **Absatz 3**

Absatz 3 regelt das umfassende Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der kirchlichen Rechtsträger sowie deren Mitwirkungspflicht.

## **Absatz 4**

Absatz 4 regelt den Informationsfluss zwischen den Verwaltungszweckverbänden und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dies betrifft insbesondere Fragen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der Rechnungsprüfung (vgl. § 8 Abs. 1 Rechnungsprüfungs-gesetz), aber auch die Übermittlung von Daten zu statistischen Zwecken.

## **Absatz 5**

Absatz 5 regelt die Haftung des Verwaltungszweckverbandes gegenüber den kirchlichen Rechtsträgern, die ausgeschlossen oder eingeschränkt sein kann, soweit die kirchlichen Rechtsträger den Schaden durch Verletzung der Mitwirkungspflicht verursacht oder mitverursacht haben.

## **Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Möglichkeit einer Zusammenarbeit der Verwaltungszweckverbände mit anderen nicht im Gesetz genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere mit staatlichen Hoheitsträgern. In diesem Rahmen wären die Voraussetzungen von § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG zu beachten. Die umsatzsteuerlichen Folgen sind dabei in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu beurteilen.

### **Zu § 7 (Wahrnehmung von Aufgaben durch die Landeskirche)**

§ 7 regelt die Aufgabenübernahme durch die Landeskirche. Dies betrifft die Tätigkeit der ZGAS, die im Wege des Anschluss und Benutzungszwanges, der über Absatz 2 entsprechend gilt, für die kirchlichen Rechtsträger tätig wird.

### **Zu § 8 (Zusammenwirken im Arbeitsschutz)**

§ 8 regelt das Zusammenwirken von kirchlichen Rechtsträgern und Landeskirche bei der Wahrnehmung des Arbeitsschutzes für die vor Ort eingesetzten landeskirchlichen Beschäftigten (insb.: Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten, Kantorinnen und Kantoren). Hier besteht rechtlich gesehen eine gespaltene Zuständigkeit für die Belange des Arbeitsschutzes: Aufgrund der Eingliederung in die Ebene vor Ort besteht eine Zuständigkeit des Rechtsträgers: Schon aus tatsächlichen Gründen lassen sich betriebsspezifische Gefährdungen, Anforderungen an die Arbeitsstätte oder Arbeitsmittel, die Einbeziehung in die Notfall- und Evakuierungsorganisation, die Organisation von Erster Hilfe und die Sicherheit der zur Nutzung überlassen Arbeitsmittel nur vor Ort verantwortlich klären.

§ 8 stellt klar, dass es sich um eine gemeinsame Aufgabe von Rechtsträger und Landeskirche handelt, wobei der Rechtsträger in der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen durch die Verwaltungs- und Serviceämter (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2) unterstützt wird. Die Regelung gilt für die Stadtkirchenbezirke entsprechend (§ 13 Nr. 5).

Details zur Abstimmung der Verantwortlichkeiten zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk werden in der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Arbeitsschutzgesetz geregelt (vgl. § 9 Nr. 7 KArbSchutzG).

### **Zu § 9 (Dienstweg, Rechtsauskünfte)**

§ 9 regelt das Zusammenspiel der verschiedenen kirchlichen Ebenen.

#### **Absatz 1**

Absatz 1 statuiert einen weiteren Dienstweg in den Verwaltungsangelegenheiten, für die die Verwaltungs- und Serviceämter zuständig sind. Jeglicher Schriftverkehr in diesen Angelegenheiten ist künftig über das Verwaltungs- und Serviceamt zu führen. Dies entspricht der bereits jetzt geübten Praxis. Der Dienstweg über die Dekanate (Art. 46 Abs. 3 GO) ist daneben einzuhalten.

#### **Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Serviceämter zur Klärung von Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Verwaltungsaufgaben stehen. Soweit es erforderlich ist, wenden sich die Verwaltungs- und Serviceämter ihrerseits zur Klärung an den Evangelischen Oberkirchenrat. Absatz 2 klärt zudem die Zuständigkeit zur Beauftragung einer externen Rechtsberatung. Die Kosten verbleiben dabei bei dem zuständigen kirchlichen Rechtsträger.

### **Zu § 10 (Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter)**

Die Qualität des Zusammenwirkens der drei Ebenen (Kirchengemeinden / Kirchenbezirke und Verwaltungszweckverbände / Landeskirche) wird entscheidend dafür sein, wie die Landeskirche auf allen Ebenen die organisatorischen Herausforderungen, die vor ihr liegen, bewältigen kann. Einer Schlüsselstellung kommt, soweit es den Bereich des Verwaltungsvollzugs angeht, dabei den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke zu.

Um hier das geordnete Zusammenwirken zu fördern, wird strukturell eine „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter“ vorgesehen, die die bisher eher informellen Zusammenkünfte

der Amtsleitertagungen ersetzt. Vor allem geht es darum, gemeinsam an Standards für den Verwaltungsvollzug zu arbeiten (Absatz 2 Nummer 3) und die Art und Weise des Vollzugs der Verwaltungsaufgaben in den einzelnen Ämtern optimal aufeinander und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen. Zugleich wird eine Form geschaffen, strukturierte Vereinbarungen des Zusammenwirkens zu treffen und rechtliche Regelungen gemeinsam fortzuentwickeln.

### **Zu § 11 (Aufsicht)**

Siehe allgemeine Begründung zur Thematik der Aufsicht, oben I, 10.

#### **Absatz 1**

verweist auf die Möglichkeiten der Delegation von Aufsichtsmaßnahmen durch den Evangelischen Oberkirchenrat und bezieht diese auf den Aufgabenbereich der Verwaltungs- und Serviceämter. Der Servicegedanke aufsichtlichen Vorgehens wird betont. Dem Verwaltungszweckverband wird hinsichtlich der Entscheidung, ob aufsichtlich vorzugehen ist, ein Ermessen gegeben. Wie oben ausgeführt (I, 10) sollen lediglich die Aufsichtsbefugnisse nach §§ 6 bis 8 AufSG (Information, Beratung, Empfehlung, Beanstandung) in der Rechtsverordnung übertragen werden.

#### **Absatz 2**

verweist auf die in § 13 AufSG gegebene Möglichkeit, die Erteilung von Genehmigungen auf die Verwaltungszweckverbände zu delegieren.

### **Zu § 12 (Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes)**

§ 12 betrifft die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes sowie der Evangelischen Kirchenverwaltungen (§ 13).

#### **Absatz 1**

Absatz 1 sieht die Bestellung der Amtsleitung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vor. Dies gilt ausdrücklich erst ab dem 1. Januar 2022. Bis dahin erfolgt, wie bisher, die Bestellung durch den Verwaltungszweckverband mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Aufgrund der nunmehr vorgesehen Anstellungsträgerschaft der Landeskirche (Absatz 2) liegt ab 2022 die Verantwortlichkeit bei der Landeskirche. Diese wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Verwaltungszweckverbandes wahrgenommen. Weiterhin wird die Bestellung einer Stellvertretung der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehen.

#### **Absatz 2**

Absatz 2 sieht ab dem 1. Januar 2022 die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft für die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter sowie der Evangelischen Kirchenverwaltungen (§ 13) vor. Die zu diesem Zeitpunkt bestehende Anstellungsträgerschaft bei den Verwaltungszweckverbänden und Stadtkirchenbezirken ändert sich jedoch nicht ohne den Willen der betroffenen Personen (§ 17 Abs. 1).

Zu den näheren Gründen der Regelung vgl. oben I, 11.

Trotz der vorgesehenen Anstellungsträgerschaft der Landeskirche wird die Zuordnung zur örtlichen Ebene in Absatz 2 dadurch betont, dass das ausschließliche Weisungsrecht für die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes vorbehalten bleibt. Ein „Durchgriff“ des Evangelischen Oberkirchenrates unmittelbar auf die Leitungsperson kommt hinsichtlich der Aufgabenerfüllung somit nicht in

Betracht. Weiter verbleibt die unmittelbare Dienstaufsicht bei der örtlichen Ebene. Die hinzutretende mittelbare Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates beschränkt sich damit lediglich auf Fälle von dienstrechtswidrigen Sachverhalten. Als Anstellungsträger obliegen der Landeskirche sämtliche das Dienstverhältnis berührende Statusentscheidungen oder Grundentscheidungen, wobei für statusverändernde oder ein Arbeitsverhältnis berührende Maßnahmen die Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungszweckverbandes einzuholen ist. Mit diesen Regelungen wird ein ausgewogenes Verhältnis der Befugnisse zwischen Landeskirche und Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk abgebildet.

### **Absatz 3**

regelt die Zuständigkeit der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes.

### **Zu § 13 (Evangelische Kirchenverwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke)**

Aufgrund der Umsatzsteuerproblematik betrifft das vorliegende Gesetz im wesentlichen die Verwaltungszweckverbände der ländlichen Kirchenbezirke. Gleichwohl werden die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes einbezogen (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 1).

Anzuwenden sind die Regelungen des Aufgabenkataloges, die ausführen, welche Verwaltungsaufgaben zu erledigen sind und die hierfür Schnittstellen definieren sowie die Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung, dem Schriftverkehr und den Rechtsauskünften.

Die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die ZGASSt (§ 7) sowie die Übernahme einzelner Aufgaben des Arbeitsschutzes für die Landeskirche (§ 8) werden deklaratorisch mit genannt.

Für die Evangelischen Kirchenverwaltungen ergibt sich die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Rechtsträgern im Wege der Verwaltungsdienstgemeinschaft. Sie sind einbezogen in die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsämter und in die Regelung zur landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft der Amtsleitungen. Schließlich müssen die Evangelischen Kirchenverwaltungen der Stadtkirchenbezirke bei den Finanzregelungen berücksichtigt werden.

### **Zu § 14 (Gebührenordnungen)**

Vgl. zu den Finanzregelungen die allgemeine Begründung oben I, 12.

§ 14 regelt die Finanzierung auf der Grundlage von Gebührenordnungen. Diese werden, um die Einführung einer einheitlichen Finanzstruktur vorzubereiten nunmehr zentral durch den Evangelischen Oberkirchenrat erlassen. Abgebildet wird dabei zunächst der derzeit bestehende Finanzbedarf, wobei eine Vereinheitlichung gleichwohl hinsichtlich der Maßgrößen angestrebt ist (§ 16 Abs. 3).

Die Regelung und die zu erlassenden Rechtsverordnungen sind in der Geltung befristet bis zum 31.12.2029 und sind bis dahin in vierjährigem Turnus zu evaluieren (§ 16 Abs. 4).

### **Absatz 1**

Absatz 1 betrifft die Gebühren für den wesentlichen Teil der bisherigen Pflichtaufgaben (Personal- und Finanzverwaltung).

Für diesen Aufgabenbereich wird vorgesehen, die Gebührenordnungen zentral mit Zustimmung der Verwaltungszweckverbände zu erlassen. Sollte die Zustimmung nicht herstellbar sein, wird die Rechtsverordnung durch den Landeskirchenrat erlassen. Die Gebührenordnung nach Absatz 1 nimmt auch die Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in diese Gebührenordnung auf, wobei diese Aufgaben nur begrenzt von den Verwaltungs- und Serviceämtern wahrgenommen werden (vgl. § 4 Abs. 1 und 2).

## **Absatz 2**

Absätze 2 betrifft die Finanzierung der Verwaltungsaufgaben für Evangelische Kindertageseinrichtungen und sieht den Erlass einer Gebührenordnung vor, die nicht auf den jeweiligen Verwaltungszweckverband bezogen wird, sondern landeskirchlich einheitliche Gebühren vorsieht. Das Erfordernis einer gesonderten Gebührenordnung ergibt sich dabei aus der Refinanzierung des Verwaltungsaufwandes durch die Kommunen, die hinsichtlich dieses Kostenumfanges eine nachvollziehbare Berechnungsbasis brauchen. Hieraus folgt auch das Erfordernis landeskirchlich einheitlicher Gebührensätze. Da die Refinanzierungsregelungen der Kommunen insgesamt sehr unterschiedlich sind, ergibt sich aus diesem Blickwinkel kein Bedarf für eine jeweilige gesonderte Regelung der Verwaltungszweckverbände. Mit der Gebührenordnung nach Absatz 2 wird auch der Aufwand für die Wahrnehmung des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit abgegrenzt. Aufgrund der kommunalen Refinanzierung kann diese nicht von der zentralen Zuweisung nach § 15 Abs. 2 erfasst sein.

### **Zu § 15 (Finanzzuweisung der Landeskirche)**

§ 15 betrifft die Finanzierung von Aufgaben aus zentralen Mitteln in der Übergangszeit bis zur Schaffung einer einheitlichen Finanzierung aus zentralen Mitteln. Die Regelung und die zu erlassenden Rechtsverordnungen sind

Die Regelung und die zu erlassende Rechtsverordnung sind in der Geltung befristet bis zum 31.12.2029 (§ 16 Abs. 5) und darüber hinaus auch der Höhe nach zu evaluieren (§ 16 Abs. 4).

Bislang werden die Unterstützungsleistungen der Verwaltungs- und Serviceämter für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Bereichen des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und IT-Sicherheit nur teilweise wahrgenommen. Für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke handelt es sich bei den anfallenden Kosten somit um einen zusätzlichen finanziellen Aufwand, der zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Übergangszeit der Finanzumstellung aus zentralen Mitteln (Vorwegentnahme) finanziert werden soll.

Der genaue Aufwand der flächendeckenden Wahrnehmung dieser Aufgaben ist anhand der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch einige der Verwaltungs- und Serviceämter und auf Basis des Aufgabenkataloges zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 - 6 noch zu ermitteln. Wegen des haushaltsrechtlichen Bezuges wird die zentrale Zuweisung in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt. Bei der Berechnung des Aufwandes ist der für Kindertageseinrichtungen anzusetzende Aufwand abzugrenzen (vgl. § 14 Abs. 4).

In die Regelung zur Finanzierung dieser Aufgaben sind aus Gründen der Gleichbehandlung die Stadtkirchenbezirke einzubeziehen.

### **Zu § 16 (Übergangsregelung zur Finanzierung)**

Insgesamt stellt sich die Finanzregelung dieses Gesetzes als Übergangsregelung dar, die auf die Umstellung einer einheitlichen zentralen Finanzierung nach einheitlichen Maßstäben abzielt (vgl. die allgemeine Begründung zu I., 12).

## **Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass es im Kontext der Finanzregelungen um das Ziel der Entwicklung einer einheitlichen Finanzstruktur zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung des Gesetzes geht. Diese Regelung stellt sich als gesetzlicher Programmsatz dar, der – auch aufgrund der Befristung der Übergangsregelungen – in den nächsten Jahren umzusetzen ist.

## **Absatz 2**

Eine einheitliche Finanzstruktur setzt voraus, dass der Aufwand nach einheitlichen Maßgrößen ermittelt und in einheitlicher Höhe festgelegt wird. Dabei muss ermittelt werden, ob die einheitliche Finanzierung den konkreten Finanzbedarf auch abdecken kann. Sollte dies nicht der Fall sein, muss darauf entsprechend reagiert werden, was jedoch eine Transparenz hinsichtlich der Kostenunterschiedlichkeiten voraussetzt. Absatz 2 regelt Instrumente, diese Kostentransparenz herzustellen.

## **Absatz 3**

Absatz 3 sieht für die Gebührenordnungen nach § 14 eine fortlaufende Überprüfung vor. Weiterhin gibt Absatz 3 vor, dass die Gebührenordnungen der jeweiligen Verwaltungszweckverbände, die sich aufgrund der bestehenden Unterschiedlichkeiten auch unterschiedlich gestalten werden, soweit wie möglich angeglichen sein sollen. Jedenfalls ist von einheitlichen Maßgrößen auszugehen.

## **Absatz 4**

Absatz 4 trifft eine gesonderte Evaluierungsregelung hinsichtlich der Kosten der Implementierung der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit nach der Gebührenordnung nach § 15.

## **Absatz 5**

Absatz 5 befristet die Geltung sämtlicher Finanzierungsregelungen bis zum 31.12.2029 (vgl. allgemeine Begründung oben I, 12.).

### **Zu § 17 (Übergangsregelung zur landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft und zur Struktur der Verwaltungszweckverbände)**

Vgl. zunächst die Begründung zu § 12 und allgemeine Begründung I, 11.

## **Absatz 1**

Absatz 1 schafft eine Bestandsschutzregelung für die Leitungen der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen, die nicht in eine landeskirchliche Anstellungsträgerschaft wechseln wollen. Vorgesehen ist jedoch, dass in diesem Fall die Ausübung wesentlicher dienstrechtlicher Befugnisse durch den Anstellungsträger der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf.

## **Absatz 2**

Die Organisationsstruktur der Verwaltungszweckverbände ist derzeit nicht einheitlich. Von der Überlegung, im Zuge dieser Gesetzgebung eine einheitliche Struktur abzubilden, wurde im Benehmen mit den Vorsitzenden der Verwaltungszweckverbände und der Geschäftsführungen der Verwaltungs- und Serviceämter abgesehen. Der damit verbundene Aufwand und die erforderliche Einbindung der örtlichen Gremien konnte zeitnah nicht abgebildet werden. Absatz 2 hält aber als Programmsatz das Bestreben fest, parallel zur Vereinheitlichung der Finanzregelungen auch auf eine einheitliche Organisationsstruktur hinzuwirken.

### **Zu § 18 (Inkrafttreten)**

§ 18 regelt das Inkrafttreten.

### **III. Zu Artikel 2 (KVHG)**

Da § 14 vorsieht, dass der Evangelische Oberkirchenrat Gebührenordnungen für die Verwaltungszweckverbände erlässt, was erforderlich ist, um die Überführung in einer einheitliche Finanzstruktur zu ermöglichen, ist die Regelung in § 95 KVHG anzupassen.

Hinzugefügt wird der Satz: „soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.“

### **IV. Zu Artikel 3 (Arbeitsschutzgesetz)**

#### **I. Allgemeines**

Vgl. allgemeine Begründung I, 6.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes durch die Verwaltungs- und Serviceämter (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 VSA-G) geht es im Kern um eine Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

Wesentlicher Teil ist dabei, dass die Funktion des sog. Arbeitsschutzbeauftragten, der zwingend dem örtlichen Leitungsorgan angehören muss, aufgegeben wird. Die betreffenden Aufgaben werden nunmehr als Aufgaben des kirchlichen Rechtsträgers abgebildet, wobei der Rechtsträger erheblich durch das Verwaltungs- und Serviceamt bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt wird. Das Nähere hierzu regelt die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 VSA-G sowie die Rechtsverordnung nach § 9 Nr. 1 KArbSchG.

Die grundlegende rechtliche Verantwortung der Kirchengemeinde wird durch die Aufgabenwahrnehmung im Verwaltungs- und Serviceamt nicht aufgehoben (vgl. § 2 Abs. 4 VSA-G). Allerdings wird die Kirchengemeinde durch die professionelle Unterstützung durch das Verwaltungs- und Serviceamt haftungsrechtlich in praktischer Hinsicht fühlbar entlastet.

Im Hinblick auf diese Systemumstellung sind die Regelungen des kirchlichen Arbeitsschutzgesetzes anzupassen. Nachlaufend sind sodann auch untergesetzliche Regelungen des Arbeitsschutzrechtes anzupassen.

Da die Wahrnehmung der Unterstützungsleistung durch das Verwaltungs- und Serviceamt erst zum 1. Januar 2021 umgesetzt wird, treten auch die Änderungen des Kirchlichen Arbeitsschutzgesetzes erst zum 1. Januar 2021 in Kraft (Artikel 4 Absatz 2).

Die Änderungen ergeben sich aus der anliegenden Synopse.

#### **II. Im Einzelnen**

##### **Zu 1. (Änderung von § 3)**

Die bisher in § 3 Abs. 2 geregelte Funktion des Arbeitsschutzbeauftragten, die oder der dem Kirchengemeinderat angehören muss, wird aufgegeben. Stattdessen werden nunmehr die Aufgaben des kirchlichen Rechtsträgers geregelt. Dafür wird die Verpflichtung zur Organisation des Arbeitsschutzes neu in Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen.

Die in Absatz 2 angesprochene Möglichkeit der Pflichtenübertragung, die in der Rechtsverordnung nach § 9 Nr. 2 näher geregelt wird, wird nunmehr generell vorgesehen.



Zur Stärkung des Verwaltungs- und Serviceamtes bei der Unterstützung der Kirchengemeinden wird in Absatz 3 ein Initiativrecht vorgesehen, welches ermöglicht, Beschlussvorlagen zum Themenbereich Arbeitsschutz in den Kirchengemeinderat einzubringen und dort an den Beratungen dazu teilzunehmen.

### **Zu 2. (Änderung von § 4)**

Die Ortskräfte werden derzeit bei den Verwaltungszweckverbänden angestellt, wobei der Evangelische Oberkirchenrat hierfür die Kosten erstattet (§ 3 Abs. 5 KArbSchG-RVO). § 4 und das untergesetzliche Recht trifft daher eingehend Regelungen zu Benennung, Auswahl und Qualifikation der Personen.

Die Ortskräfte geraten, wie insbesondere vom Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen angemerkt wird, aufgrund der örtlichen Anstellungsträgerschaft in ihrer Aufgabenerfüllung in einen Rollenkonflikt. Da bereits jetzt die Kosten zentral getragen werden, sollen die Ortskräfte daher in die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft überführt werden. Da die Ortskräfte auch Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen (vgl. § 8 KArbSchutzG), entspricht dies auch ihrem Aufgabenzuschnitt.

§ 4 ist entsprechend anzupassen.

### **Zu 3. bis 6 (Änderung von §§ 5 bis 8)**

Redaktionelle Anpassungen.

Dabei entsprach die bisherige Fassung von § 6 zur Bildung von Arbeitsschutzausschüssen nicht den Vorgaben staatlichen Rechts und wird nunmehr entsprechend angepasst. Die Regelungen für die Möglichkeit beim Rechtsträger einen gemeinsamen Arbeitsschutzausschuss zu bilden, werden in der Rechtsverordnung nach § 9 getroffen.

### **Zu 7. (Änderung von § 9)**

§ 9 passt die Rechtsgrundlage des untergesetzlichen Rechts sprachlich an.

In Nummer 1 wird eine Grundlage dafür geschaffen, das Zusammenspiel in der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes zwischen Verwaltungs- und Serviceamt und Kirchengemeinde näher zu regeln. In diesem Rahmen ist insbesondere die Frage der rechtlichen Verantwortung zu verdeutlichen.

Nummer 7 ergänzt die Regelung des § 8 VSA-G.

### **Zu 8. (Einfügung von § 9a)**

§ 9a schafft die erforderliche Bestandsschutzregelung für die Überführung der Ortskräfte in die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft.

## **V. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes.

Anlage zur Begründung des VSA-G

**Zu Artikel 3  
Änderung des Kirchlichen Arbeitsschutzgesetzes**

| <b>Alte Fassung</b>   | <b>Neue Fassung</b>   |
|---|---|
| <b>Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz<br/>(Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden - K-Arbeitsschutzgesetz - (KArbSchutzG)</b>   | <b>Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz<br/>(Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden - K-Arbeitsschutzgesetz - (KArbSchutzG)</b>   |
| <b>§ 3</b><br>Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter   | <b>§ 3</b><br><b><u>Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz</u></b>   |
| (1) Jeder Rechtsträger benennt für die Belange des Arbeitsschutzes ein Mitglied seines Leitungsorgans als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter) für die Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die weiteren am Arbeitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.   | <del>(1) Jeder Rechtsträger benennt für die Belange des Arbeitsschutzes ein Mitglied seines Leitungsorgans als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter) für die Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die weiteren am Arbeitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.</del>  |
| (2) <sup>1</sup> Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten gehören insbesondere:   | (1) <sup>1</sup> Zu den Aufgaben der <b>Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes</b> gehört <b>es</b> gehören insbesondere:  |
| 1. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten;<br>2. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;<br>3. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben;<br>4. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). | <b>1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen;</b><br><del>2.</del> <b>2.</b> Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten;<br><del>3.</del> <b>3.</b> diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen;<br><del>4.</del> <b>4.5.</b> durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung). |

|   |  |
|---|--|
| <p>Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Arbeitsschutzbeauftragte bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.</p>   | <p>Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die <del>Arbeitsschutzbeauftragte bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte</del> <b>der Rechtsträger</b> von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.</p>   |
| <p>(3) <sup>1</sup> Rechtsträger größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. <sup>2</sup>Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.</p> | <p><del>(3) <sup>1</sup> Rechtsträger größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.</del></p>   |
|   | <p><b>(3) Die für die Unterstützung der Kirchengemeinde in Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Person des Verwaltungs- und Serviceamtes hat das Recht die Befassung des Kirchengemeinderates mit einer Beschlussvorlage zu Fragen des Arbeitsschutzes zu verlangen. Dazu kann sie oder er beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teilnehmen und Anträge zum Thema Arbeitsschutz stellen.</b></p>   |
| <p><b>§ 4</b><br/><b>Ortskräfte für Arbeitssicherheit</b></p>   | <p><b>§ 4</b><br/><b>Ortskräfte für Arbeitssicherheit</b></p>  |
| <p>(1) <sup>1</sup>Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. <sup>2</sup>Dafür geeignete Personen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern sowie von den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern benannt.</p>  | <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. <b>Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche.</b> <del><sup>2</sup>Dafür geeignete Personen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern sowie von den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern benannt.</del><br/><b>Die Personen werden örtlich bei den Verwaltungszweckverbänden, den Verwaltungs- und Serviceämtern oder den Kirchengemeinde-, Kirchenverwaltungs- oder Stadtkirchenämtern eingesetzt.</b></p> |
| <p>(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:</p>   | <p>(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>1. Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger in Fragen des Arbeitsschutzes;<br/>                 2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;<br/>                 3. Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 2;<br/>                 4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen (§ 6).</p> | <p>1. Durchführung von <b>Beratung und Begehungen</b> der in § 2 genannten Rechtsträger <b>zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen</b>;<br/>                 2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;<br/>                 3. Unterstützung der in § 2 genannten <b>Rechtsträger</b> bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1;<br/>                 4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen;<br/> <b>5. die sonstigen, sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.</b></p> |
| <p>(3) Benennt eine der in § 4 Abs. 1 genannten Institutionen für ihren Zuständigkeitsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung einer Vakanz eine geeignete Person, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Aufgaben an einen externen Dienstleister vergeben.</p>  | <p><del>(3) Benennt eine der in § 4 Abs. 1 genannten Institutionen für ihren Zuständigkeitsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung einer Vakanz eine geeignete Person, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Aufgaben an einen externen Dienstleister vergeben.</del></p>  |
| <p>§ 5<br/>                 Koordinatorin bzw. Koordinator für Arbeitsschutz</p>  | <p>§ 5<br/>                 Koordinatorin <b>oder</b> Koordinator für Arbeitsschutz</p>  |
| <p>(1)<sub>1</sub> Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. <sub>2</sub> Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.</p>   | <p>(1)<sub>1</sub> Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin <b>bzw. oder</b> ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. <sub>2</sub> Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.</p>  |
| <p>(2) <sub>1</sub>Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.</p>   | <p>(2) <sub>1</sub>Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.</p>  |
| <p><sub>2</sub>Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>  | <p><sub>2</sub>Sie <b>bzw. oder</b> er hat insbesondere folgende Aufgaben: (...)</p>   |
| <p>2. Organisation (u.a. Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Ortskräfte und Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche) der sicherheitstechnischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;</p>  | <p>2. Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung <b>und Unterstützung der arbeitsmedizinischen</b> Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;</p>  |

| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Arbeitsschutzausschüsse der Rechts-<br/>träger</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Arbeitsschutzausschüsse der Rechts-<br/>träger</b></p>   |
|--|---|
|  | <p>(1) Rechtsträger nach § 2 mit mehr als 20 Mitarbeitenden, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind, haben für ihren Bereich einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. <b>Sind bei bei einem Rechtsträger nach § 2 Einrichtungen im Sinn des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden.</b></p> |
| <p>(2) 1Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:</p>  | <p>(2) 1Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:</p>   |
| <p>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers (Arbeitsschutzbeauftragte oder Arbeitsschutzbeauftragter) oder eine von ihm Beauftragte bzw. ein von ihm Beauftragter; (...)</p> | <p>1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers (<del>Arbeitsschutzbeauftragte oder Arbeitsschutzbeauftragter</del>) oder eine von ihm Beauftragte <b>bzw. oder</b> ein von ihm Beauftragter; (...)</p>   |
| <p>3. die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt; (...)<br/>5. die bzw. der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII.</p>  | <p>3. die zuständige Betriebsärztin <del>bzw.</del> <b>oder</b> der zuständige Betriebsarzt; (...)<br/>5. die <del>bzw.</del> <b>oder</b> der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII;<br/><b>6. soweit vorhanden die Schwerbehindertenvertretung.</b></p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Koordinationsausschuss für Arbeits-<br/>schutz in der Evangelischen Landeskir-<br/>che in Baden</b></p>                                     | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Koordinationsausschuss für Arbeits-<br/>schutz in der Evangelischen Landeskir-<br/>che in Baden</b></p>  |
| <p>(2) 1Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus: (...)</p>  | <p>(2) 1Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus: (...)</p>   |
| <p>6. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 1;</p>  | <p>6. drei Vertreterinnen <del>bzw.</del> <b>oder</b> Vertreter <b>der Rechtsträger; nach § 6 Abs. 2 Nr. 1;</b> (...)</p>   |
| <p>2Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.</p>  | <p>2Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Ersatzvornahme</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Ersatzvornahme</b><br/><b>Aufsichtsmaßnahmen</b></p>   |
| <p>Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den</p>   | <p>Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p>Vorschriften der Berufsgenossenschaften ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, die Gesundheit oder Leben bedrohen, nicht beseitigt, ist der Evangelische Oberkirchenrat zur Ersatzvornahme auf Kosten des Rechtsträgers berechtigt.</p>  | <p>Vorschriften der <del>Berufsgenossenschaften</del> <b>gesetzlichen Unfallversicherungsträger</b> ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, <del>ist</del> <b>kann</b> der Evangelische Oberkirchenrat <del>zur Ersatzvornahme</del> <b>zu Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen.</b> <del>berechtigt.</del></p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Ermächtigung</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Ermächtigung</b></p>   |
| <p>Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten (§ 3 Abs. 2 und 3);</li> <li>2. der Benennung und Bestellung der Ortskräfte (§ 4 Abs. 1);</li> <li>3. der Beauftragung eines externen Dienstleisters (§ 4 Abs. 3);</li> <li>4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung (§ 5 Abs. 2);</li> <li>5. der Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz (§ 7 Abs. 2);</li> <li>6. der Ersatzvornahme (§ 8) eine Rechtsverordnung erlassen.</li> </ol> | <p>Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1;</b></li> <li>2. <b>der Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2;</b></li> <li><del>2- 3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1;</del></li> <li><del>3. der Beauftragung eines externen Dienstleisters (§ 4 Abs. 3);</del></li> <li>4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung <b>nach § 5 Abs. 2;</b></li> <li>5. <b>der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2</b></li> <li><del>5- 6. der Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Koordinationsausschusses für Arbeitsschutz nach § 7 Abs. 2;</del></li> <li><del>6- 7. der Ersatzvornahme (§ 8)</del> <b>der Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht;</b></li> <li>8. <b>der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden nach § 8 VSA-G</b></li> </ol> <p>eine Rechtsverordnung erlassen.</p> |